



II 147225

dub

15256

Aus der Geschichte des Hospitals zum Hl. Geist zu Beuthen Oberschlesien.

Von Dr. A. Lerche, Hindenburg O.-S.

Das Krüppelheim zum Hl. Geist in Beuthen Oberschlesien kann am 1. Mai 1933 auf ein 25-jähriges Bestehen zurückblicken. Ein Vierteljahrhundert, reich an Werken christlicher Caritas für unsere oberschlesische Heimat, wohl wert festlichen Gedenkens! Diese „für ganz Deutschland mustergültige Stätte“, wie sie Kardinal Bertram-Breslau einmal nannte, ist eine Tochteranstalt des Hospitals zum Hl. Geist auf der Krakauerstraße in Beuthen Oberschlesien, dessen Erweiterung sie darstellt. Das Krüppelheim trägt auch den Titel zum Hl. Geist, zum Zeichen dessen, daß es auf dem jahrhundertealten Grundstock von Einkünften die überkommene caritative Sendung jenes Hospitals, nur mit umfangreicheren Aufgaben und äußeren Einrichtungen, übernommen habe. Am Ehrentage des fünfundzwanzigjährigen Bestehens seien dem Krüppelheim diese Blätter der Erinnerung an die preiswürdige Vergangenheit seines Stammhauses, des Hospitals zum Hl. Geist, dargebracht.

Vor mehr als 600 Jahren liegen die Anfänge dieser Stiftung im milden Morgenlicht oberschlesischer Geschichte. Gottes gnädige und gütige Hand führte die zarte Blüte christlicher Caritas in wenig freud- aber viel kampferfülltem Werden, durch mehrmalige staatliche Veränderungen, durch religiöse Wirrnisse und durch ein vielfaches Auf und Ab wirtschaftlicher Entwicklung in stetem Fortschreiten zu barmherziger Teilnahme an menschlicher leiblicher und seelischer Not zu schönster Entfaltung. Dank dem hohen Verantwortungsbewußtsein und der unwandelbaren Pflichttreue der Treuhänder des Hospitals zum Hl. Geist, der Pröpste aus dem Orden der Hüter des Heiligen Grabes des Herrn zu Jerusalem oder Kreuzherren (mit dem doppelten roten Kreuz) aus dem hochangesehenen Stift Miechow bei Krakau in Polen, konnte das Beuthener Hospital seine caritative Aufgabe stets voll und ganz treulich erfüllen.

Die Hospitalstiftung fußte durch die Jahrhunderte auf einem festen Grundstock von Einkünften, die ihr aus der Grundherr-

147225

schaft, aus den landwirtschaftlichen und frühzeitig auch bergbaulichen Betrieben wie aus der Seelsorge in Chorzow-Domb und in der Krakauer Vorstadt Beuthens zufließen. Seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert ließen die Pröpste des Hospitals die im Bereich von Chorzow-Domb liegenden Kohlen in eigenen Grubenanlagen fördern. In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, in der Zeit der Umstellung unserer engeren Heimat Oberschlesien zu intensiviertem Bergbau und Großgewerbe, schien es der höheren sozialen Zweckbestimmung der Hospitalstiftung angemessener, die infolge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gegend unrentabel gewordenen Landbaubetriebe aufzugeben. Deshalb wurden die Rittergüter Chorzow und Domb, die uralte und wertvollste Dotation des Hospitals, veräußert. Vom Erlös wurden teilweise die Kosten des Ausbaues der Tochteranstalt, des Krüppelheims, gedeckt. Von einem im Zusammenhang mit dem Verkauf neu entstandenen Grubenbetriebe konnten der neuen Anstalt laufend Zuschußnahmen zugeführt werden.

Die Gründung und Entwicklung des Krüppelheims bis 1913 hat im Jahre 1914 der damalige leitende Arzt desselben, der hochverdiente verstorbene Sanitätsrat Dr. Karl Seiffert, (Krüppelheim zum Heiligen Geist in Beuthen O.-S., Heil- und Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder, Sonderabdruck aus dem Illustrationswerk: „Deutsche Krüppelheime“. Karl Marhold Verlagsbuchhandlung in Halle a. S. 1914) eingehend behandelt.

Danach wurde das Krüppelheim im Jahre des fünfundzwanzigjährigen Bischofsjubiläums des Fürstbischofs von Breslau Sr. Eminenz des verstorbenen Herrn Kardinals Kopp zur Erinnerung an dieses in Beuthen O.-S., wo der Gedanke der Krüppelfürsorge schon längst erwogen worden war, errichtet. Am 7. Februar 1907 genehmigte Kardinal Kopp die Eröffnung in den Räumen des Hospitals zum Hl. Geist. Er gestattete zu gleicher Zeit die Heranziehung des Hospitalfonds zur Unterhaltung der neuen Anstalt, „da sie mit den Stiftungszwecken zusammenfielen“. Sie mußte dem Hospital zum Hl. Geist eingeordnet werden, jedoch als besonderer Zweig desselben. Da die Mittel für die beabsichtigte vollständig kostenlose Unterbringung jugendlicher Krüppel nicht hinreichten, setzte sich der Vorsitzende des Kuratoriums Geistlicher Rat Schirmeisen, Pfarrer von St. Trinitas in Beuthen, mit der Oberschlesischen Knappschaft, mit der Stadt Beuthen O.-S., mit dem Landeshauptmann von Schlesien und der Provinzialhauptstadt Breslau in Verbindung und erlangte von diesen Stellen die Zuführung krüppelhafter Kinder ins Heim. In einem Regulativ zu den Satzungen wurde ausdrücklich festgelegt, daß das Krüppelheim eine Veranstaltung des Hospitals zum Hl. Geist sei. Es wurde am 1. Mai 1908 eröffnet mit



5 Knaben und einem Mädchen, die alle nicht mehr schulpflichtig waren. Ärztlicher Leiter war Sanitätsrat Dr. Seiffert, Seelsorger, zugleich für die Verwaltungs- und Kassengeschäfte verantwortlich, der Geistliche des Hospitals Kuratus Bromm. Zwei Barmherzige Schwestern vom Hl. Carl Borromäus (Mutterhaus Trebnitz) übernahmen die Pflege und Küche. Die Zahl der Krüppelkinder wuchs: 1908 auf 40, 1909 auf 58, ebenso die der Pflegerinnen. Schon nach einjährigem Bestehen hatte sich auch die Staatsregierung von der Notwendigkeit des weiteren Ausbaues des so menschenfreundlichen Werks überzeugt und förderte die Bestrebungen nach einem Neubau für dasselbe. Schließlich stellte Kardinal Kopp die Mittel dazu bereit, von 1910–1912 entstand dann der umfangreiche Komplex von Gebäuden, der am 12. Oktober 1912 teilweise von 100 Kindern bezogen und zwei Tage darauf feierlich eingeweiht wurde.

Die Geschichte des Hospitals zum Hl. Geist an der Krakauerstraße in Beuthen O.-S. reicht bis ins 13. Jahrhundert zurück, eine Zeit, in der die Quellen zur Geschichte Oberschlesiens noch spärlich fließen. Dazu kommt, daß bis ins 19. Jahrhundert das Hospital und seine Liegenschaften unter der Oberaufsicht des polnischen Kreuzherrenklosters Miechow und als zum Beuthener Dekanat gehörig unter dem polnischen Bistum Krakau (bis 1818/21) standen. Die Verbindung der Stiftung mit dem Hauptkloster jenseits der Landesgrenze und dessen Zugehörigkeit zum fremdstaatlichen Kirchengebiet erschweren heut noch die Aufhellung ihrer Geschichte.

Der vorhandene mir zur Verfügung stehende Quellenstoff zur Entwicklung des Hospitals fließt verhältnismäßig dürftig, aber doch befriedigend. Mir schwebte als Ziel vor Augen, mit einer Darstellung der Entwicklung des Beuthener Hauses der Kreuzherren einen Baustein zur Kirchen- und Kulturgeschichte Oberschlesiens beizutragen.

Die Quellen.

Die Geschichte des Hospitals zum Hl. Geist steht fortlaufend im Zusammenhang mit der des Klosters der Hüter vom Hl. Grabe des Herrn von Jerusalem oder Kreuzherren (mit dem doppelten roten Kreuze) zu Miechow in Polen. Die ausführlichsten und wichtigsten Nachrichten über das Beuthener Haus und seine Liegenschaften findet der Historiker in den Annalen von Miechow. Es sind hauptsächlich die Werke von Samuel Nakielski:

1. de sacra antiquitate et statu ordinis canonici custodum S. sepulchri dominici Hierosolymitani, Cracoviae 1625 (= Über das ehrwürdige Alter und den Stand des kanonischen Ordens der Hüter des Hl. Grabes des Herrn zu Jerusalem.)

2. *Miechovia seu promptuarium antiquitatum monasterii Miechoviensis Cracoviae 1634* (= Miechower Geschichte oder Darstellung der Altertümer des Klosters Miechow), die von der Geschichtsschreibung als Quellen reichlich ausgewertet wurden.

Daneben bieten noch viel unbekanntes Stoff die von den Propsten von Beuthen-Chorzow angelegten und sorgfältig gehüteten Akten des Pfarrarchivs von Chorzow (vergl. Mitteilungen des Beuthener Geschichts- und Museumsvereins 1913 Heft 3, Seite 29 ff. „Das Pfarrarchiv von Chorzow,“ von Josef Knossalla). Herr Pfarrer Sz wajnoch-Chorzow gab mir schriftliche Auskünfte daraus und gestattete mir freundlichst Einsichtnahme in sämtliche Archivalien.

Als Ergänzung kommen hinzu die umfangreichen im Archiv des Fürsterzbischöflichen Amtes in Breslau niedergelegten Schriftstücke für Beuthen Hospital zum Hl. Geist, Chorzow und Domb. Aus den Akten des Fürsterzbischöflichen Archivs zu Breslau stellte mir Herr Domkapitular Dr. Negwer gütigst zur Verfügung:

Gutachten des Kapitularvikars Ritter vom Jahre 1842: Erörterung und Nachweis, daß das Eigentum der Dominal-Rittergüter Chorzow und Domb nebst dem Roßberger Vorwerk im Beuthener Kreise Oberschlesiens nicht dem Kloster Miechow zugestanden, sondern dem Hospital nebst Hospitalkirche zu Beuthen sowie der Pfarrpropstei zu Chorzow gehört habe und noch gehöre. Abschrift vom 10. April 1926 beglaubigt.

Akta Sekt. II Fach 118 Nr. 14 Litt. C. Vol. II. angelegt 1841, abgeschlossen 1844. Fol. 35–40. Vorläufige Bemerkungen in betreff der Frage, wem die Güter Chorzow und Domb im Beuthenschen gehören. gez. Juppe. (Abschrift.)

Gutachten des Fürstbischöflichen Amtes vom 2. 12. 1927 an Sr. Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Bischof von Kattowitz Arkadius Lisiecki in Katowice. (Abschrift.)

An gedrucktem Quellenstoff liegt wenig vor:

1. F. Gramer, Chronik der Stadt Beuthen in Oberschlesien 1863.
2. Lieson. Die Kirche zum Hl. Geist in Beuthen Oberschl., in Oberschl. Jahrbuch für Heimatgeschichte und Volkskunde. 1. Bd. (Oberschl. Heimat 18. Jahrg.) herausgegeben von Dr. Johannes Chrzyszcz und Dr. Ernst Laslowski 1924. S. 42 ff.
3. Dr. P. Hübner. Aus der ältesten Geschichte von Chorzow. Königshütter Tageblatt Nr. 188 vom 16. 8. 1918.
4. J. Schwieder. Die soziale Struktur der ländlichen Bevölkerung des alten Kreises Beuthen um 1743 und die Auswirkung der friderizianischen Agrarreformgesetzgebung im gleichen Gebiet. Mitteilungen des Beuthener Geschichts- und Museumsvereins. Heft 7–10, Mai 1927, S. 7 ff.

5. Wilhelm Dersch. Zur Geschichte der Propstei in Reichenbach (Eulengebirge) in Schlesische Geschichtsblätter 1932. Nr. 3, S. 39 ff.
6. F. Triest, Topographisches Handbuch von Oberschlesien, Breslau 1865.
7. Hugo Solger, Der Kreis Beuthen in Oberschlesien, Breslau 1860.
8. Joh. Heyne, Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstiftes Breslau. Bd. I. 1860. Nur benutzt.
9. S. R.-Regesten zur Schlesischen Geschichte. Hrsg. von Colmar Grünhagen. Teil I. bis 1250. 2. Aufl. 1884., Teil II. 1251–1280. 1875. Teil III. 1281–1300. 1886. Im Codex diplomaticus Silesiae Bd. VII. Weitere Regesten: benutzt ebenda Bd. XXIX: 1334–37. XXX: 1338–1342.
10. Thomas Klenczar, 1904–29. Die Eminenzgrube . . . Denkschrift (in deutscher Übersetzung).

Exkurs über Urkunden und urkundliche Nachrichten.

Knossalla hebt in seinem Aufsatz „Das Pfarrarchiv von Chorzow“ S. 29 hervor: die Kreuzherren des Beuthener Hauses erfüllten nicht nur ihre Verpflichtungen als Verwalter des Hospitals zum Hl. Geist im Sinne und in der Absicht seines Stifters, sondern strebten auch danach, ihr Kloster wie andere Orden damals zum „Mittelpunkt einer höheren Kultur“ inmitten einer „öden Wildnis“ zu erheben. Deshalb und aus der Absicht, „die Rechte des Klosters erfolgreich wahren zu können,“ wurden durch die Jahrhunderte viele wertvolle Dokumente gesammelt. Aus diesem Klosterarchiv sind nur noch einzelne Bände im Pfarrarchiv zu Chorzow vorhanden, mit Nummern bis 77 versehen. Das Archiv war also wohl sehr umfangreich. Ein Archivschrank barg die für das Kloster wertvollsten Papiere, die alten Urkunden oder deren Abschriften. Zweifellos waren die Kreuzherren von Chorzow-Beuthen überaus gewissenhafte Hüter und Verwalter ihres Archivs. Ein erhaltenes altes Rechnungsbuch aus den Jahren 1655–59 mit peinlich genauem Ausgabenverzeichnis, das wieder von meisterhafter Haushaltsführung zeugt, ein zweites Rechnungsbuch (1659–61) mit Ausgaben- und Einnahmen-Eintragungen, ein Band Schuldverschreibungen (1640–1762), zwei weitere Bände Nr. 76, Nr. 77 mit vielen historischen und anderen Nachrichten, ein Band Registra expensarum pro fabrica ecclesiae Chorzowiensis anno 1783 mit wertvollen lokal- und allgemeinhistorischen Mitteilungen und mehrere andere ältere Aktenstücke, die ich durchblättert, beweisen, daß den Pröpsten von Chorzow die Bedeutung einer genauen und sorgfältigen Berichterstattung und gewissenhafter Aufzeichnungen über Haushaltsführung bewußt war. Man muß auf eine alt gepflegte und geübte Tradition schließen, die zum allergrößten Vertrauen in die fortgeerbten Quellen (Besitztitel, Nachrichten) des Ordens zwingt.

Der Orden der Kreuzherren vom Hl. Grabe.

Ehe die umstrittene Frage der Entstehung des Hospitals zum Hl. Geist erörtert wird, soll einiges über den Orden der Hüter vom Hl. Grabe des Herrn von Jerusalem mit dem doppelten roten Kreuze gebracht werden.¹⁾

Der Orden der Hüter vom Hl. Grabe führte seinen Ursprung bis auf den Apostel Jakobus, den 1. Bischof von Jerusalem, zurück. Unter dem 40. Bischof von Jerusalem Maximus baute 336 der oströmische Kaiser Konstantin über dem Grabe des Herrn eine Kirche, in der nach der Auffindung des hl. Kreuzes der größte Teil desselben, in eine silberne Hülle gefaßt, aufbewahrt wurde. Den Schutz des hochverehrten Gotteshauses übernahm der Orden der Kreuzherren mit dem doppelten roten Kreuz, seitdem Hüter des Hl. Grabes des Herrn von Jerusalem genannt. Dieses wurde zugleich Kathedralkirche des Bischofs von Jerusalem mit der Würde eines Patriarchen, dem 4 Metropolitane sowie 25 Suffragansitze unterstanden. Der Patriarch wurde von Prior und Kapitel der Kreuzherren an der Grabeskirche gewählt. Papst Urban IV. (1261–64), der selbst Patriarch von Jerusalem gewesen war, unterstellte den Orden dem Hl. Stuhl und befreite die Ordenskirchen von Abgaben an die Bischöfe. Unter Papst Bonifaz IX. (1389–1404) erhielten die Priester des Ordens in allen ihm gehörigen Kirchen die Pfarrechte. Wie die anderen zum Hl. Lande in engerer Beziehung stehenden Orden, so besaßen auch die Kreuzherren aus wohlthätigen Stiftungen erbaute Kirchen mit Grundbesitz in Kleinasien und allen Ländern Südeuropas, in Frankreich, Deutschland, Ungarn und Böhmen. In der Breslauer Kirchenprovinz entstanden nacheinander: die Häuser in Neisse 1238, Ratibor 1295, Reichenbach 1296, Frankenstein 1319, Glogau.²⁾

Das Kloster Miechow verdankt seine Entstehung dem polnischen Ritter Jaxa, der 1162 mit vielen Standesgenossen zum Kampf nach Jerusalem zog. Er schenkte den Kreuzherren von Jerusalem, von denen ihn einer heimwärts begleitete, sein Besitztum Miechow bei Krakau und andere Ortschaften. Das Kloster wurde in der Folgezeit reich an Gütern, die ihm durch Schenkungen und Stiftungen von allen Seiten her zuflossen. 1198 gehörten demselben die Grundherrschaften über 64 Dörfer, meistens mit Ordenskirchen, in Polen³⁾. Das Kloster wurde 1818 infolge Säkularisation der geistlichen Stifter im Königreich Polen von der Kaiserlich-Russischen Regierung aufgehoben.⁴⁾

1) Nach Lieson a. a. O. S. 43. 44. Dersch a. a. O. S. 39. 40. 41. Ritter S. 26. 29. 41.

2) Das Hospital in Neisse 1231 gestiftet, 1238 den Kreuzherren von Miechow übergeben; Ritter S. 41 und 29.

3) Lieson a. a. O. S. 43. 44.

4) Gutachten 1927 S. 2. und Klenczar S. 18 und 91.

Die Anfänge des Hospitals zum Hl. Geist in Beuthen O.-S.

Im Beuthener Lande ist das erste Auftreten des Ordens im Jahre 1257 in Chorzow festzustellen.

Die Urkunde vom 24. Juni 1257: lateinisch und deutsch im Anhang.

In der Urkunde von 1257 gibt Wladislaus, Herzog von Oppeln (1248–81 nach Gottschalk,) die Oberschlesischen Piastenerzöge im 12. bis 13. Jahrhundert im Sonderdruck der Monatschrift „Der Oberschlesier“ Juniheft 1931, S. 16 im Hinblick auf die Guttaten und Verdienste des Herrn Heinrich,¹⁾ Propstes, und seiner Mitbrüder aus dem Hause Miechow, diesem volle Befugnis, zwei villae (Siedlungen), nämlich Chorzow und Belobrzezi, zu deutschem Rechte auszutun, wie man es in seinem Herrschaftsgebiet bei einzelnen Rittern findet. Durch diese Verleihung wurden der Miechower Kommunität die beiden bisher unter polnischem Recht stehenden Siedlungen mit unfreien, schwer belasteten Bewohnern überlassen, damit sie diese villae nach einem schon bestehenden Verfahren, über das Näheres aus einer Urkunde, betreffend die Scholtisei von Chorzow, aus dem Jahre 1362, 27. 11.²⁾, zu schließen ist, neu besiedelten. Nach einer späteren Nachricht, einem Kirchenvisitationsprotokoll von 1792, 27. 9.³⁾, wurden nämlich die Dörfer Chorzow und Domb bei dem Tartareneinfall von 1241 mit 500 anderen grausam vernichtet. Nur ihre kahlen Felder und Namen blieben noch. Der Herzog Wladislaus schenkte diese dem Miechower Propst in der Absicht, daß er die verlassenen Landstriche beliebigen Ansiedlern zuweise und sie bevölkere.

Diese die Urk. v. 1257 erweiternde Nachricht dürfte in ihrem historischen Kern sogar sehr glaubhaft sein. Sie bringt die für das Beuthener Land nachgewiesene Neubesiedlung im 13. Jhd. (Schwieder a. a. O. S. 10) mit dem Tartareneinfall (1241) in Verbindung. Auch W. Schulte (Die Anfänge der deutschen Kolonisation Schlesiens in Silesiaca, Festschrift 1898) will in dem Tartareneinfall eine besonders wirksame Ursache für die Neubesiedlung schlesischen Landes sehen.

Es bleibt noch die Frage offen, ob die Ländereien der villae vor 1257 unter herzoglicher Grundherrschaft standen oder schon unter der des Klosters Miechow, die (s. unten S. 16) erörtert wird.

Eine andere Grundherrschaft für Chorzow in früherer Zeit anzunehmen, scheint nicht haltbar. Im Jahre 1136, 7. 7. wird nämlich in einer Urkunde Papst Innocenz II., die dem Erzbischof

¹⁾ ein Schlesier und Nakielski, Miechowia S. 158, 180, 181—Ritter S. 5, Anm. 2.

²⁾ Ritter S. 24.

³⁾ Lieson a. a. O. S. 42.

von Gnesen gewisse Besitzungen und Einkünfte bestätigt, die villa Zuersow (Chorzow) ante Bitom (Siedlung Chorzow vor Beuthen) mit Bauern, Silbergräbern und mit 2 Gasthäusern als zur alleinigen Gerichtsbarkeit jenes Erzbischofs gehörig bezeichnet. Sie stellt das Schlußinstrument in einem langen Streit um die Grenzen der um 1000 errichteten Bistümer Gnesen und Breslau dar, zu dessen Schlichtung schon Papst Gregor VII. (1073–85) einen Legaten entsandte. Nach genauerer Grenzfestlegung (1123) durch den Kardinal Aegidius von Tuskulum, den Legaten des Papstes Calixtus II. bestätigt Innocenz II. 1136 zu Pisa dem Gnesener Erzbischof Besitzungen und Einkünfte. Aus der Urkunde für den Erzbischof von Gnesen ergibt sich nur die Zuweisung der villa Chorzow zur Gerichtsbarkeit (ad . . . iurisdictionem) desselben, d. h. zur geistlichen, mehr aber nicht.¹⁾

Dem Kloster Miechow gehörten wohl schon vor 1257 Ländereien im Beuthener Gebiet.

Gramer²⁾ stellt es nämlich als wahrscheinlich hin, daß der Orden in dieser Zeit (um 1257) das Dorf Miechowitz bei Beuthen unter Mitwirkung des hl. Hyazinth gegründet habe. Er berichtet, daß man bei Abbruch der alten Kirche in Miechowitz noch viele Särge von Geistlichen, die mit dem Ordenshabit der Miechower Mönche bekleidet waren, fand. Auch Chrobok vermutet, daß die erste Kreuzkirche in Miechowitz vom Kloster Miechow aus gegründet sei.³⁾

Dr. Fialek, Professor der Jagiellonischen Universität in Krakau, behauptet,⁴⁾ daß Miechowitz das frühere Bialobresie – Balobresie sei. „Denn nach dem damaligen Gebrauche, einen neuen Ort nach seinem Gründer zu benennen, erhielt die alte Niederlassung „Bialebrzezie“ (aus der Urkunde von 1257) ihre Bezeichnung als Gründung von Miechow: Miechowice = Miechow und wice, gleichbedeutend mit Gründung oder Niederlassung. Auch spricht dafür die Tatsache, daß mit der Einführung des neuen Namens Miechowice die alte Bezeichnung Bialebrzezie in den Urkunden schwindet.“ Dr. Fialek kann keinen anderen Beweis dafür erbringen. Als Ordensbesitz von Miechow wird Miechowitz

1) Die Urkunde von 1136 im Auszug im Codex diplomaticus Silesiae XX, I. Schlesiens Bergbau und Hüttenwesen (1136–1528) 1900. Nr. 1 und S. R. Nr. 23. Vergl. Hübner, Aus der ältesten Geschichte von Chorzow.

2) S. 24, Anm. 2.

3) Beiträge zur Heimatkunde von Miechowitz – 1927. Verlag: Heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft Miechowitz, Heft 8. Die alte Kreuzkirche, von Ludwig Chrobok, S. 5. Erste urkundliche Erwähnung von Miechowitz 1336 S. R. Nr. 5530.

4) Mitteilungen des Beuthener Geschichts- und Museumsvereins Heft 11/12 1929, S. 202/203 „Miechowitz“ – Das frühere Bialobresie? Von Karl Mainka.

nie urkundlich erwähnt. Aber in dem Namen Belobrzezie scheint ein (freilich erst von einem Slawisten und in den Grundakten nachzuprüfender) Hinweis auf die Lage der villa gegeben. In den Urkunden des 15. Jahrhundert wird mehrfach der Flußlauf Belcz, Belcze, Bielcze und ein Bielczer Feld¹⁾ bei Beuthen erwähnt. Die Belcz floß nach Gramer durch Scharley, hieß so wahrscheinlich von einem Vorwerk, das damals in jener Gegend stand und auch Bielcze genannt wurde.²⁾ Goretzko,³⁾ der Teich Scharley,⁴⁾ Jenken Erbe⁵⁾ lagen an der Bielcze, die die Grenze zwischen dem Fischteich Strossek und Beuthen seit alters her gewesen,⁶⁾ das Vorwerk Strosznik auf dem Ufer zwischen Radzionkau und Beuthen.⁷⁾ Im Jahre 1534 werden zu Bielczy 5 Schächte gemutet (nach Steinbeck, Aemil, Geschichte des schlesischen Bergbaues bis 1769 II. Bd. Breslau 1857. S. 175.) Was sagen dazu die Ordensaufzeichnungen? Nach einem Album (Katalog der ursprünglichen Miechower Klosterwohltäter) und einer Urkunde von 1198 von Monachus, Patriarchen von Jerusalem, dem bis dahin alle Klöster der Hüter vom Hl. Grabe unterstanden, gehörte schon damals das Dorf Belobrzezie zu Stift Miechow. Zu diesen Dokumenten heißt es von Belobrzezie: Frater eius (sc Leonardi) Wlodimirus dedit Belobrzezie.⁸⁾ Dlugosch nennt das Dorf in seinem Werk über die Klöster der Krakauer Diözese (Liber monasteriorum s. u. zum Tertium S. 14) nach der Benennung seiner Zeit Bialobrzezie und schreibt von ihm: villa sub parochia de Mhtyczow (oder auch Msyczow im Gutachten Juppe) sita, cuius proprietas ad monasterium Miechowiense pertinet. Donata monasterio per Wlodimirum, fratrem Leonardi. Alienata a monasterio (= Siedlung unter der Parochie M. gelegen, deren Eigentum zum Kloster M. gehört. Geschenkt dem Kloster durch W., den Bruder des L. Dem Kloster enteignet.) Dlugosch schrieb um 1448 (nach Ritter S. 14)⁸⁾ Ob die alienata villa Belobrzezie (von biały = weiß und brzeg = Ufer) am Ufer des weißen (kalkhaltigen) Baches Belcz lag? Auch Gramer sucht Belobrzezie vor Beuthen. Er wendet sich gegen Zimmermann,⁹⁾ daß Beuthen früher Belobrzezie (1257)

1) Gramer S. 226.

2) Gramer S. 52 u. S. 52 Anm. 3.

3) Gramer S. 79.

4) Gramer S. 84.

5) Gramer S. 347.

6) Gramer S. 52 u. S. 353, 354, 70, 371.

7) Urbar von 1532 nach: Einige Daten aus der Geschichte der Herrschaft Beuthen. Von Franzke-Schomberg. Aus dem Beuthener Lande. 1915. Nr. 36. S. 146 ff. Strosznik S. 146 erw.

8) Bei Nakielski, de sacra S. 148, 154. Miechowia S. 82, 84–86, 102, nach Ritter S. 8 und S. 8 Anm. 2, 3.

9) Zimmermann, Fr. Albert, Beyträge zur Beschreibung von Schlesien. Bd. 2 und 3: Oberschlesien. 1783 und 1784. 2. Bd. S. 211.

geheißen habe. Beuthen werde schon 1254, als es auf deutsches Recht gesetzt wurde, Bytom und nicht Bialobrzezie (Weißufer) genannt. Gramer glaubt, es sei vielleicht ein Dorf bei Beuthen, eine Vorstadt davon, etwa die östliche gewesen, wo noch jetzt das zu Chorzow gehörende Hl. Geist Hospital liegt. Der Name sei allmählich verschwunden.¹⁾ Mstyczow, die Parochie für Belobrzezie, ist nicht zu ermitteln und wohl vom Chronisten oder in den Krakauer Bistumsakten verschrieben — ob es Chorzow heißen soll?²⁾ Daß der Besitz Belobrzezie den Kreuzherren verloren ging (alienata), darf nicht auffallen. Es lassen sich genug Veränderungen in Besitz und Rechten bei der Propstei nachweisen, über die schriftliche Belege fehlen.

¹⁾ Gramer S. 5 und S. 23 Anm. 3.

²⁾ Vgl. Oberschlesisches Jahrbuch I. Bd. 1924, S. 97: Die in Oberschlesien und Polen liegenden Propsteien des Breslauer Sandstifts in Schlesische Geschichtsblätter 1924 S. 2-9 und S. 42-44 von Belleé behandelt. Danach lag in Polen östlich von Czenstochau und Kalisch die Propstei Mstów. Als Sandstiftsbesitz kommt die ähnlich lautende Propstei wohl hier nicht in Frage. Richard Roepell, Geschichte Polens. Hamburg I. 1840 und II. 1863 nennt zwar Mstów im Krakauischen (Bd. I. S. 567) als Kloster der Augustiner, die 1153 Miechow erhielten. Aber hier wirft er jedenfalls die Augustiner-Chorherren (vgl. Belleé) mit den auch nach der Regel des Hl. Augustinus lebenden Chorherren von Miechow zusammen.

Hospitalvorwerk im Roßberger Grunde (Hospitalgrund-Vorstadt Beuthens bis 1879) = Belobrzezie zu setzen, geht auch nicht an. Denn das Vorwerk Rozbark der Akten entstand erst mit dem Hospital, dessen praedium praepositi es heißt, s. u. zur Gründung des Hospitals.

Auch Domb wird = Belobrzezie angenommen, obwohl es erst 1300 dem Hospitalbesitz ausdrücklich hinzugefügt wird. Ritter S. 9 und Gutachten Juppe lehnen es auch ab. Nakielski, Miech. S. 100, 226 wie die Bestätigungsurkunde Kaiser Rudolfs II. von 1605 halten Domb für Belobrzezie, ohne Gründe dafür anzugeben. Es ist aber bezeichnend, daß spätere Ordenstradition Belobrzezie doch in der Nähe von Chorzow-Beuthen lokalisierte. Domb hat immer seinen einzigen Namen — von 1299 ab: Crasny Dąb. Aus dem Beuthener Lande. Heimatkundliche Beilage der Oberschlesischen Zeitung-Beuthen 1924, Nr. 5 S. 18. Historische Nachrichten der Freistadt Beuthen Oberschles. S. 18/19: Kraszne Dęby im Jahre 1856. Ritter S. 38, Prozeßakten Propstei gegen Henckel: Domb-Damkropf.

Jedenfalls war die 1257 genannte villa Belobrzezie eine unter herzoglicher Grundherrschaft stehende Ortschaft bei Beuthen wie Chorzow. Die Mönche von Miechow bekamen damals das Lokationsrecht für beide villae, sie erhielten die bekannten Rechte eines Lokators in der Zeit der deutschen Rückwanderung. Roepell führt Bd. I viele Beispiele solcher Lokationen in Polen für Klöster, auch für Kloster Miechow an, sowohl in Dörfern wie in Städten. Roepell I, S. 575/6 und ff. Nach Roepell gehörten die Mönche von Miechow mit zu jenen, die im 13. und 14. Jahrhundert das Deutschtum in Polen, besonders durch Siedlung, förderten.

Die Urkunde vom 24. Juni 1257.

Original früher bei der Propstei in Chorzow, 1838 von Propst Beder an die Königliche Regierung in Oppeln eingeschickt (Ritter S. 4, Anm. 1). S. R. Nr. 979, von Kaiser Rudolf II. bestätigt 1605. Abdruck bei Nakielski, *Miechovia* 177–178. Heyne I, S. 1010, Anm. 1. Deutsch bei Gramer S. 340. Lieson a. a. O. S. 42.

An der inhaltlichen Echtheit der Urkunde von 1257 zu zweifeln, liegt kein Anlaß vor. Wenn vielleicht auch diese Urkunde und die von 1299 (s. u.) wie manche schlesischen erst später, in einer Zeit entstanden sind, in der es geboten schien, ohne schriftliche Überreichung, nur durch mündliche Übergabe vor dem Altare im Gotteshaus erworbene Rechte und Güter durch rechtsgültige Schriftstücke zu sichern, so dürften doch die Angaben der Miechower urkundlichen Zeugnisse nicht anzuzweifeln sein. Wie bei anderen Klöstern, z. B. St. Vincenz in Breslau, Kloster Leubus, deren formell unechte Urkunden doch inhaltlich auf Alben, Gründungsbücher, Bruderschaftsbücher zurückgehen, so ist auch für die Miechower Zeugnisse anzunehmen, daß ihr Inhalt aus Klosteraufzeichnungen geschöpft ist. Für das Miechower Kloster ist ein solches Verzeichnis = Album o. D., ein Katalog der ursprünglichen Miechower Klosterwohltäter (Ritter S. 8) bezeugt. Vergleiche auch unten S. 14 über weitere urkundliche Nachrichten (Zu 1299/1300). Die Urkunde von 1257 wird ausgewertet von Gramer S. 23, Lieson a. a. O. S. 42, Schwieder a. a. O. S. 10, Ritter S. 4–9, Hübner a. a. O.

Über weitere schlesische Urkunden vgl. W. Schulte, Die angebliche Stiftungsurkunde für das St. Vincenzkloster auf dem Elbing. Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, Bd. 37, Breslau 1903, S. 286 ff., besonders S. 296, 297, 300, 304, 305.

Über die von Leubus: V. Seidel, Der Beginn der deutschen Besiedlung (in Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens. Bd. 17, 1913) S. 4.

Zur doppelten Datierung der Urkunde vgl. S. R. Nr. 979. Bemerkung des Herausgebers.

Die Entstehung des Hospitals zum Hl. Geist in Beuthen selbst.

Die Geschichte der Entstehung des Beuthener Hospitals zum Hl. Geist ist aus den Urkunden nicht ganz klar zu erkennen, da die überkommenen Zeugnisse dafür inhaltliche und zeitliche Widersprüche enthalten. Es liegen dazu vor: eine handschriftliche Darstellung, die im Zusammenhang mit der Mär vom Beuthener Priester-mord entstand¹⁾ und zwei Berichte, 1. die Urkunde vom 1. 4. 1299²⁾ und 2. das sogenannte Tertium vom Jahre 1300³⁾. Zunächst die Darstellung der alten Chronik des St. Vincenzklosters bei Breslau⁴⁾.

Während der Pfarrer von St. Marien und sein Kaplan von Magistrat und Volk im Rathaus schmähslich behandelt wurden, rückten die Roßberger heran, um die beiden Priester zu schützen.

„Es mochte kaum eine Stunde vergangen sein, als sich einige hundert Bewohner jener Vorstadt bei der heiligen Geistkirche versammelt hatten, um mit allerhand Werkzeugen, welche eben keine friedlichen Absichten verrieten, ein Pfortchen an der Stadt-mauer, das in den Klostergarten führte, gewaltsam zu eröffnen. Da aber ertönte die heilige Geist-Glocke mit dem ernstesten Rufe zum Gottesdienste. Voll frommen Sinnes gingen sie zur Kirche und hörten die gewöhnliche Freitags-Messe. Der Gottesdienst dauerte jedoch heute länger als gewöhnlich, indem der Pater Laurentius die Geschichte von der Stiftung der hl. Geistkirche und des damit verbundenen Hospitals in folgender Art vortrug: „Es

1) Der Priester-mord ist nach Schierse B., Notizen zur Quellenkunde für die Geschichte von Beuthen Oberschles. in Mitteilungen des Beuthener Geschichts- und Museumsvereins 1911, Heft 1 Januar, S. 6 ff. aus den Quellen nicht nachweisbar (S. 10). Die Sage Gramer S. 325 ff.

2) Abdruck bei Nakielski Miechovia S. 226, Heyne I S. 1011 Anm. 1, deutsch bei Gramer S. 342 und Lieson S. 44, S. R. Nr. 2542. Zur Datierung s. ebenda Nr. 979. Im Anhang lateinisch und deutsch.

3) bei Ritter S. 15/16, nach Nakielski, Mied. S. 227 und Heyne I S. 1012 Anm 1, deutsch bei Ritter S. 15/16 und Lieson a. a. O. S. 45. S. R. Nr. 2583. Im Anhang lateinisch und deutsch.

4) Nach Gramer S. 46 ist der Priester-mord nicht 1363 zu setzen, sondern richtiger 1367. Gramer S. 40 Anm. 2 erzählt mit Stenzel (in seiner handschriftlichen Geschichte der Standesherrschaft Beuthen) aus der alten lateinischen Chronik des St. Vincenzklosters bei Breslau.

war am 2. Pfingstfeiertage des Jahres 1298, sprach der salbungsreiche Priester, als ein Fähnlein polnischer Reiter an das Krakauer Tor unserer Stadt Beuthen kam und daselbst Einlaß und Nachtherberge begehrte. Der Magistrat aber versagte beides, indem er besorgte, daß mehr Haufen nachkommen und die Stadt plündern möchten. Also lagerten sich die Reiter vor dem Tore, unfern einer Mühle, auf einem Rasenhügel. Von der Stadt her wurden sie indessen mit Zelten und Lebensmitteln versehen, indem einer der Reiter sich als den Abt Adalbert vom reichen Kloster Miechow bei Krakau zu erkennen gegeben hatte. Als sie nun des anderen Tages aufbrachen, sprach einer der Reiter zum Abte: „Ach! könnte ich doch diesen Ort, wo ich das erste Nachtlager auf fremder Erdscholle fand, durch den Bau einer Kirche verewigen! Doch ich bin dessen nicht würdig. Wie schwer ist es mir geworden, mein Vaterland als Flüchtling zu verlassen!“ Er versank in düstere Betrachtungen, welche der würdige Abt mit dem Versprechen zu zerstreuen suchte, diesen seinen lebhaften Wunsch in Erfüllung zu bringen. Als sie nun auf ihrer Reise bis 'gen Oppeln zum Herzog Kasimir kamen, vertraute ihm Adalbert das Anliegen seines Begleiters. Der gottesfürchtige Fürst, der schon manche Stiftung gegründet hatte, ließ also bald eine hölzerne Kirche (zum heiligen Geist benannt) auf dem Rasenhügel bauen und übergab sie der Obhut des Abtes von Miechow mit der Bedingung, daß die Einkünfte der von seinen Vorfahren 1257 geschenkten Güter Chorzow und Domb zur Unterhaltung der Kirche verwendet würden. Gern gehorchte der edle Abt. Als aber nach einem Jahr jener polnische Reiter, welcher König Wladislaus Lokticus war, von seiner Busfahrt von Rom zurückkehrte und seinen väterlichen Thron wieder einnahm, wurde auf seine Veranlassung von den Kreuzherren zu Miechow auch ein Hospital bei der hl. Geistkirche erbaut und noch mit mehreren Grundstücken begabt. Solches geschah 1299. Soviel von der Stiftung der hl. Geistkirche, in der wir mit Andacht versammelt sind.“ — Mit diesen Worten schloß Pater Laurentius den Gottesdienst. Während der Glockenton den Leuten vom Roßberge ein Friedensruf gewesen, wurde er den beiden unglücklichen Priestern auf dem Rathause zu Beuthen ein Todesgeläute.“

Die Darstellung enthält einen historischen Kern. Die Jahre 1298/99 sind sogar sehr glaubhaft und annehmbar. Der polnische Großfürst Wladislaus Łokietek, der von 1288 bis 1306 gegen andere Bewerber um den Thron kämpfen mußte, war tatsächlich damals landesvertrieben und befand sich im Jahre 1300 in Rom¹⁾.

¹⁾ Roepell I. S. 11–14. Über Łokietek und sein Verhältnis zu Bischof Muskata von Krakau und zum Propst Heinrich von Miechow 1310/11 ebenda S. 55–99 und vorher.

Kasimir, Herzog von Beuthen, residierte zwar nicht in Oppeln – hier herrschte Boleslaus I. 1281–1313¹⁾, aber er hielt sich vielleicht gerade dort auf. Auch als Tradition ist die in einer angesehenen, altbekannten Stiftung entstandene Nachricht nicht zu unterschätzen.

Die Urkunde vom 1. 4. 1299 und die Darstellung des Tertium von 1300 enthalten verschiedene Unklarheiten. Zunächst etwas über das Tertium (in der Bestätigungsurkunde Kaiser Rudolfs II. von 1605²⁾ an dritter Stelle unter den bestätigten Urkunden). Das Tertium heißt so³⁾ nach dem Anfangswort eines die Hospitalgründung von Chorzow-Beuthen behandelnden Abschnittes aus dem Codex manuscriptorum (Handschrift) der Krakauer Kathedrale⁴⁾, der Liber monasteriorum ecclesiae dioecesis Cracoviensis (Buch der Klöster der Kirche der Krakauer Diözese) benannt ist und von dem Kanonikus Dlugosch, dem Freund und Sekretär des Krakauer Bischofs Sbigneus, im Jahre 1448 angefertigt wurde. Dlugosch, dem die Archive der Geistlichkeit in der Diözese offen standen, war der Verfasser einer Geschichte Polens (Historia Polonica. Leipzig 1711). Er fertigte auch Register oder Regesten, Verzeichnisse der Rechte und Einkünfte des Krakauer Bistums, nach Archivalien an. Vor dem Codex, aus dem das Tertium geschöpft ist, also dem Lib. monast. von 1448, verfaßte Dlugosch einen Liber erectionalis beneficiorum dioecesis Cracoviensis. Anno 1440 publica auctoritate compilatus, der in volumine pergameni im Kathedralarchiv zu Krakau aufbewahrt wurde⁵⁾. (= Erhabenes Buch der Stiftungen der Kr. Diözese. Im Jahre 1440 mit amtlicher Ermächtigung zusammengetragen). Nakielski sagt (Miechovia S. 539) von diesem Codex des Dlugosch: confecit ecclesiae Cracoviensis acta et beneficiorum in dioecesi ecclesiarum synopsis,

1) Gottschalk S. 17/18.

2) Die Bestätigungsurkunde des Kaisers Rudolf II. vom Jahre 1605 (9. 5. Freitag nach Christi Himmelfahrt) enthält die Bestätigung der Propstei-Urkunden von 1257, 1299, des Tertium, von 1362 und 1604 zum Zwecke der Sicherung des Hospitalbesitzes und der Rechte desselben. Sie war 1842 in beglaubigter Abschrift in den Chorzower Pfarrakten noch vorhanden. (vergl. dazu Ritter S. 14. 31. 33. 34). Das Tertium wurde 1605 bestätigt auf Grund einer Beglaubigung durch Martinus Wolbramiensis, öffentlicher Notar der Krakauer Kirche, als ein abschriftlicher Extrakt aus den Regesten der Krakauer Kathedrale des Dlugosch (Ritter S. 14).

3) Vergl. zum Tertium die gründlichen Ausführungen in Ritters Gutachten, besonders S. 13/14/15 und 17–23. Heyne I. S. 1012–14.

4) Nach Nakielski, Miechovia S. 227 und de sacra antiquitate S. 41, 133, 136, 151.

5) Vergl. Ritter S. 42 nach Fürstbischöfliche Akten von Chorzow, Fol. 9. Schreiben, in dem der Miechower Generalpropst Bischof Thomas Nowinski, der letzte Generalpropst von Miechow, nach Aufhebung des Stiffts Weibischhof von Krakau (Klenczar S. 90/91), am 7. 12. 1816 den Fürstbischof um Investitur eines Miechower Kreuzherrn als Pfarrer von Chorzow ersucht.

ubi omnes parochiarum immunitates ac proventus in certas classes disposuit (= Er fertigte Akten der Kr. Diözese und eine Übersicht der Stiftungen der Kirchen in der Diözese, in der er alle Freiheiten und Einkünfte nach bestimmten Gruppen darstellte).

Es liegt auch kein Grund vor, an der Glaubwürdigkeit des sonst so übel beleumundeten Krakauer Domherrn Dlugosch¹⁾ hinsichtlich des Tertium zu zweifeln, das ein so wichtiges Dokument für die Geschichte des Hospitals zum Hl. Geist ist. Nakielski, der Kreuzherr von Miechow, ein Zeitgenosse des Dlugosch (Ritter S. 14), schätzte ihn sehr hoch als Berichterstatter über seinen Orden ein (Ritter ebenda). Nakielski als wohlunterrichteter Historiker von Miechow und dessen Häusern, die er sicher alle besucht und in denen er gewiß viele Aufzeichnungen, auch auf Grund mündlichen Berichts, gemacht, dürfte den Dlugosch mit der nötigen Kritik benutzt haben. Er nennt das Tertium ein „clarissimum testimonium“ = hervorragendes Zeugnis²⁾. Die im Archiv von Chorzow festgestellte hervorragende Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit wurde sicher im Orden allgemein und besonders von einem Fachhistoriker wie Nakielski gepflegt und geübt.

Der Bericht des Tertium.

Das Tertium besteht aus 3 Teilen:

1. Das Stück bis „committit“ – im Urkundenstil und mit Praesenzformen – ist ein Stiftungsbrief für das erste Hospital in Chorzow.

Auffällig ist die unter den damaligen politischen Verhältnissen unmögliche Einführung: Casimirus Bythomiensis dux ex ducum et principum Poloniae sanguine et prosapia ortum ducens (= C., Herzog von B., von dem Blut und der Familie der Herzöge und Fürsten Polens seinen Ursprung herleitend). Im Jahre 1289 nahm nämlich der Herzog Kasimir von Beuthen sein Land vom Böhmenkönig, dem Przemisliden Wenzel II., zu Lehen. In Polen herrschten damals und noch lange Zeit Unruhen, in die auch Wenzel II. und Heinrich IV., Herzog von Breslau, eingriffen. Durch die Anlehnung an das mächtige Böhmen nahm Casimir eine Stellung gegen Polen ein. Es kommt hinzu, daß die ober-schlesischen Fürsten sich im Gegenteil seit des Herzogs Wladislaus' von Oppeln Tod (1281,) als sie das Herzogtum Oppeln untereinander teilten, betont als Herzöge von Oppeln – dux Opoliensis – mit

¹⁾ Vergl. Franz X. Seppelt, Geschichte des Bistums Breslau 1929, S. 6 und 8 und Gottschalk S. 13, Anmerkung 22.

²⁾ Vergl. Ritter S. 14/15.

Hinzufügung ihrer besonderen Herrschaft (z. B. dominus in Bytom) benannt¹⁾. Daher erscheint die besondere Hervorhebung der polnischen Herkunft Herzog Kasimirs von Beuthen in der Urkunde abwegig, d. h. wahrscheinlich wurde eine Albumnachricht oder die Gründungsurkunde für das Chorzower Hospital von dem fremdstaatlichen Verfasser des Tertium, Dlugosch im Liber monasteriorum nachträglich in diese absonderliche urkundliche Form gebracht. Also ist dieser 1. Teil des Tertium doch wenigstens inhaltlich annehmbar.

Die Nachricht im ersten Teil des Tertium erklärt auch die oben S. 7 offen gelassene Frage, ob das Kloster Miechów 1257 die Grundherrschaft über die villae Chorzów und Belobrzezie bei der Aussetzung zu deutschem Recht erwarb. Die Worte „in villa sua d u c a l i Chorzów“ (= in seiner herzoglichen Siedlung Chorzów) deuten darauf hin, daß der Herzog bis zur Gründung des Chorzower Hospitals die Grundherrschaft hier besaß, während dem Orden mit den Rechten eines Lokators nur die Scholzenrechte in den neuen deutschen Siedlungen zugestanden zu haben scheinen. Seit der Gründung des Chorzower Hospitals gehörte ihm die villa Chorzów cum omni proprietate et dominio = zu vollem Eigentum und Herrschaft (nach dem Tertium, 1. Teil). Es folgt dann von „Verum cum . . . bis . . . profectuosum esse“ ein (zweites) erzählendes Stück und als 3. Teil die Gründung des Hospitals in Beuthen und dessen Dotierung. Es liegen also, streng genommen, zwei Gründungs- und Dotationsdokumente für das Beuthener Hospital vor, nämlich das eine im Tertium und das andere in der Urkunde von 1299, über die sogleich zu sprechen ist.

Ritter²⁾ vermutet im Tertium einen „vollständigen Stiftungsbrief“ des Herzogs Kasimir, „in dem“ nach der Fertigstellung des Hospitals in Beuthen „wie gewöhnlich die Geschichte der Stiftung von ihrem Beginn bis zur Ausstellung des Briefes erzählt wurde“ zwecks Erlangung der kanonisch notwendigen Bestätigung durch den Bischof. Die Stiftung wurde entweder in der eingereichten Urkunde oder in einer eigenen bischöflichen mit Wiedergabe des Gründungsbriefes oder seines wesentlichen Inhalts genehmigt. Unverständlich bleibt dann nur die Nichtbeachtung der Dotierung des Beuthener Hauses von 1299 (mit den Strafgeldern für Diebstahl) im Tertium. Aber Ritter dürfte richtig annehmen: als Dlugosch die Entwicklung der Klöster in der Diözese Krakau darstellte, habe er aus dem Bistumsarchiv die wesentlichen Nachrichten, soweit sie seiner Absicht dienten, und diese in verkürzter Form übernommen. Das Tertium wirkt tatsächlich als ein in

1) Gottschalk a. a. O. S. 17. Zur Geschichte Polens um diese Zeit vergleiche Roepell I. S. 543–562 und II. S. 1–60.

2) S. 22/23.

freier Darstellungsform zusammenfassender Bericht, der manche Einzelheiten bewußt fortließ, allerdings auch, wie oben angedeutet, willkürlich verändert wurde.

Die herzogliche Urkunde von 1299 scheint eine zweite vervollständigende Schenkung (Dotiation) an das Beuthener Hospital (die Strafgeder) zu enthalten. Sie ist wohl zeitlich hinter die beiden Gründungsurkunden im Tertium zu setzen. Es heißt nämlich (in der Urkunde von 1299): „super duabus villis ipsorum videlicet Chorzow et Crasni = Domb vulgariter nuncupatis“ = über die beiden Siedlungen ihrer selbst, nämlich Chorzow und Crasni = Domb gewöhnlich genannt, nachdem beide Dörfer im Tertium (1. und 3. Teil) der Stiftung übergeben waren.^{1) 2)}

Zusammenfassung.

Die Nachrichten über die Entstehung des Hospitals sind demnach so zu ordnen:

- Tertium 1. Teil: Gründungsurkunde für das Hospital in Chorzow. Dotierung: villa Chorzow mit Grundherrschaft. Aus Album oder vorhandenen Diplomen.
2. Teil: Erzählendes Zwischenstück: die ungünstige Lage des Hospitals von Chorzow.
3. Teil: Gründungsurkunde für das Hospital zu Beuthen-Vorstadt. Dotierung: diejenige des Chorzower Hospitals und dazu Domb sowie Hospitalgrund (Rozbarker Vorwerk).

1299: 2. Dotierung des Beuthener Hospitals, Befreiung von Lasten für Chorzow und Crasni = Domb, Strafgeder zur Aufbesserung der dos (Mitgift) des Hospitals vor Beuthen.³⁾ Ein Beweis dafür, daß die Urkunde von 1299 nach dem 3. Stück im Tertium zu setzen ist, sind die Worte „super duabus villis ipsorum, d. h. beide Dörfer gehörten schon dem Orden, dieser besaß die Grundherrschaft.

Es handelt sich in der Urkunde von 1299 darum, für das Hospital bei Beuthen die Befreiung von den Lasten des polnischen

1) Auch Heyne I, S. 1011/12 deutet super duabus villis ipsorum, daß die beiden Dörfer „bereits in dem Besitz der Kreuzherren sich befanden.“

2) In die Urkunde von 1257 läßt sich eine Hospitalgründung in Chorzow durch Herzog Wladislaus nicht hineinkonstruieren. Dagegen auch S. R. Nr. 979. Ritter S. 28 nimmt als möglich an, daß seit 1257 (bis 1362) die deutschrechtliche Scholtisei zu Chorzow im Besitz des Klosters Miechow gewesen und bei dieser ein Hospital nach dem Willen des Herzogs oder vom Kloster Miechow aus „nach seiner damaligen gewöhnlichen Klosterfähigkeit“ errichtet worden sei.

3) Dlugosch übernahm die Nachricht von 1299 nicht, weil er sie für weniger wesentlich hielt oder nicht kannte.

Rechts und den Erwerb eines wichtigen Stückes der Obergerichtshoheit, nämlich von Strafgeldern, nachzuweisen. Die Befreiung von allen Leistungen an den Herzog mußte dem Hospital im Beuthener Land, das seit 1289 böhmisches Lehen war,¹⁾ jedenfalls besonders beurkundet werden, während für den Orden in Polen die Bestimmung der ersten polnischen Reichstagung von Łęczyca (1180) galt, die alle geistlichen Güter von jeglichen Verpflichtungen an den Landesherrn befreite.²⁾

Ritter³⁾ meint, „die angeführten Befreiungen (von 1299) sind solche, wie sie gewöhnlich für die Anlegung der Dörfer nach deutschem Recht bei der Erteilung der Erlaubnis hierzu ausdrücklich gegeben“ wurden, also schon 1257. Hier (1299) seien sie wahrscheinlich, um sie urkundlich festzustellen und Streitigkeiten, zumeist mit den Landesbeamten, zu vermeiden, nachträglich ausgesprochen. Ritter übersieht die Befreiung von 1257 für den Orden und 1299 für das Beuthener Haus. Man kann daher nur annehmen, daß die Urkunde von 1299 zur Begründung und Sicherung von Rechten an den Dörfern Chorzow und Crasni-Domb für das schon bestehende Beuthener Hospital (reformatione = zur Ausstattung im Sinne von Dotierung, nicht, wie Ritter will, Errichtung,⁴⁾ als Besitztitel entstand.

Die Lage des ältesten Hospitals zum Hl. Geist in Beuthen.

Die Lage des ältesten, aus Holz gebauten Hospitals in Beuthen vor dem Krakauer Tore, also auf dem heutigen Grundstück, ist schon früh auch anderweitig bezeugt.⁵⁾ In dem Brief über die Teilung der Stadt Beuthen (1369) zwischen den Herzögen Przemislaw von Teschen und Konrad II. von Öls wird eine Brücke und der Weg beim Spital zum Hl. Geist erwähnt, der von einem zu erbauenden Tor an der Burggasse ausgeht und auf die Straße nach Krakau führt, auch die Kirche zum Hl. Geist mit einem Garten. Der sagenhafte Bericht Gramers über den Priestermord erzählt von einem Pförtchen in der Stadtmauer, durch das man aus dem Klostergarten in die Stadt gelangte.⁶⁾ Die Stiftung lag in suburbio Bythomiensi = in der Beuthener Unterstadt,⁷⁾ d. h., in der Vorstadt von Beuthen.

Das Hospital wie die Kirche verursachten häufig größere Ausgaben. Solches bezeugen Prozeßakten aus dem 17. Jahr-

1) Gramer S. 26.

2) Roepell I. S. 370.

3) Ritter S. 10.

4) Ritter S. 12, Heyne I. S. 1011 pro reformatione „zum Bau“. Gramer S. 342 „zur Ausbesserung.“

5) Gramer S. 346.

6) Gramer S. 330.

7) Ritter S. 32: 1604 Urkunde des Generalpropstes Sylicki.

hundert¹⁾ und Aufzeichnungen im Pfarrarchiv von Chorzow. Auch Brände in der Stadt und in den Vorstädten, von denen Gramer²⁾ berichtet, mögen die Propstei betroffen haben. Im Jahre 1721 erneuerte Propst Stępkowski die jetzige Hl. Geistkirche.³⁾ 1800 mußte Propst Wasowitz das Hospital neu erbauen.⁴⁾ Das jetzige Hospitalgebäude in der Krakauerstraße ist in den Jahren 1859–63 durch Fürstbischof Heinrich Förster erbaut,⁵⁾ am 4. 10. 1863 durch den Fürstbischöflichen Kommissar Purkop eingeweiht und mit 3 Barmherzigen Schwestern aus Neisse besetzt worden.⁶⁾ Anlässlich seines Besuches in Beuthen am 31. 5. 1864 wohnte Fürstbischof Förster im Hospital, „im Hause der Armut,“ das er selbst errichtete.⁷⁾

Die Liegenschaften des Hospitals zum Hl. Geist.

Dem Hospital gehörten als selbständiges Eigentum zur Zeit seiner Gründung, außer den Ortschaften Chorzow und Domb nebst Einkünften aus der Grundherrschaft und den Strafgeldern für Diebstahl, in Beuthen die obengenannten fundierten 3 Hufen, die zwischen den Äckern der Städter lagen. Dieses Land war frei und keinem verschuldet. Das Haus zahlte davon keinem den Garben- oder Flachszehnten. Die Mühle lag vor der Stadt an einem Bache, der neben Beuthen vorbeifloß. In ihr wurde alles Getreide der Stadt gemahlen. Der Mühleninhaber (Pächter) zahlte an Propstei und Hospital 6 Mk. breiter Prager Groschen polnischer Zählung, das sind 288 Groschen, in heutiger Währung etwa 360 RM. (umgerechnet nach Kaul.)⁸⁾

Nakielski führt Miechowia S. 227 (Ritter S. 17) nachfolgende Stelle aus dem Liber monasteriorum an: Bytom oppidum habens in se ecclesiam regularem (nicht die Hospitalkirche), cuius proprietas ad ducem Bytomiensem pertinet. In quo inter oppidanorum agros monasterium et hospitale Bytomense habet tres laneos liberos et nulli obnoxios, de quibus nulli solvit deciman manipularem aut canapalem, sed eam pro se tollit = Beuthen besitzend eine Ordenskirche, deren Eigen dem Herzog von B. zusteht. In diesem Ort hat das Kloster und Hospital von B. zwischen

1) Ritter S. 44.

2) z. B. Gramer S. 71, 84, 139.

3) Lieson a. a. O. S. 46.

4) Ritter S. 46.

5) Triest S. 339.

6) Aus dem Beuthener Lande 1924, Nr. 24, S. 94. Handschriftliche Beiträge zu Gramers Chronik von Beuthen von 1863. Von Simon Macha S. 94/5.

7) Ebenda 1924, Nr. 18, S. 69. Bischofstage in Beuthen vor 60 Jahren. Von Simon Macha S. 69/70.

8) Aus dem Beuthener Lande 1925, Nr. 26, S. 105/6. Geld und Münzwesen in Beuthen. I. Von Hans Kaul, S. 105/6.

den Äckern der Bürger drei Hufen, frei und keinem verpflichtet, von denen es keinem den Garben- oder Flachszehnten zahlt, sondern für sich erhebt.

Item monasterium seu hospitale Bytomiense habet molendinum ante oppidum in torrente, qui juxta Bytom decurrit, quod ad proprietatem dicti monasterii pertinet, in quo moliuntur omnia frumenta dicti oppidi. Et quod monasterio et hospitali Bytomiensi praefato solvit sex marcas latorum grossorum Pragensium, numeri Polonici, in usus et necessitates praepositi et egenorum convertendas = ebenso hat das Kloster oder Hospital zu B. eine Mühle vor der Stadt an einem Bache, der neben B. abwärtsfließt. Diese gehört zum Eigentum des genannten Klosters. In dieser wird alles Getreide der genannten Stadt gemahlen. Und diese zahlt dem Kloster und dem Hospital in Beuthen 6 Mark breiter Prager Groschen, polnischer Zählung, zur Verwendung und für die Bedürfnisse des Propstes und der Armen.

Eine Urkunde vom 16. 9. 1338¹⁾ enthält die Bestätigung des Herzogs Wladislaus von Beuthen darüber, das Petrus de Paniowy²⁾ neun Hufen im Dorfe Konary (Kunary-Parochie, Wieschowa bei Beuthen) namens seiner verstorbenen Schwester Swantoslawa dem Grabhüter-Kreuzherrn Herrn Bruder Heinco, Leiter des Beuthener Hospitals, und diesem Hause, eifrig danach trachtend, gedachtes Haus hierdurch mit seinem Vermögen nach Kräften zu unterstützen, so wie zur Hilfe der in diesem Hause wohnenden hilflosen und schwachen Leute mit allem Recht, wie sie die Frau Swantoslawa besessen, und mit allen Nutzungen usw. auf ewige Zeiten aufgegeben, übertragen und geschenkt habe. Späterhin wird über diesen Erwerb nichts mehr berichtet.

Über den Hospitalbesitz insgesamt.

Der Propst zum Hl. Geist besaß im Jahre 1532³⁾ Karzuff mit 18 Bauern, 4 Gärtnern, 1 Kretschmer, 4 Schulzen. Die Herrschaft Beuthen hatte das Oberrecht.

Aus den Prozeßakten des Propstes Blasius Brunoviensis (1580 ff.) geht hervor, daß auf den drei Hufen Land in der Vorstadt Beuthen ein Vorwerk „Rozbark“ (praedii in Rozbark siti)

1) Ritter S. 24, bei Nakielski, Miechowia S. 227/28 S. R. (C. d. Sil. XXX.) Nr. 6149.

2) Vergl. Gramer S. 226: Beuthener Äcker nördlich auf Scharley zu im Paniower Feld. Die Schles. Regesten irren in der Angabe der Örtlichkeiten Paniow und Konary vollständig.

3) Aus dem Beuthener Lande 1925 Nr. 36, S. 147. Einige Daten aus der Geschichte der Herrschaft Beuthen, von Franzke, Schomberg S. 146 ff. Nach dem Urbar von 1532, das Markgraf Georg von Hohenzollern anlegen ließ.

entstand,¹⁾ für dessen fast vollständige Erneuerung der Propst große Ausgaben hatte.

1743 gehörten der Propstei einige Äcker in Roßberg (Hospitalgrund) mit Dominium, deren Winteraussaat 20 Scheffel betrug. Einem Scheffel Kornaussaat entsprach etwa 1 Morgen Acker.²⁾

1783 bezeugt Zimmermann³⁾ für Chorzow ein Vorwerk, eine kath. Kirche und Schule, 47 Bauern, 9 Gärtner, 18 Häusler, 282 Einwohner. Für Domb 1 Vorwerk, 19 Bauern, 10 Gärtner, 2 Mühlen, 6 Häusler 152 Einwohner.

1797⁴⁾ wird Hospitalvorwerk, das Vorwerk des Propstes in Rozbark, bewohnt von 13 Familien, 21 Kindern, 2 weiblichen Dienstboten und 5 weiblichen Armen, zusammen 54 Seelen. Unter den Bewohnern befinden sich 1 Rade- und Stellmacher, 1 Schneider, 2 Schuster, 1 Tuchmachermeister mit 1 Stuhl, 1 Leinwebermeister mit 1 Stuhl und 1 Bader. An Gebäuden gab es neben dem Hospital 8 Wirtschaftsgebäude.

1799⁵⁾ hatte das Hospitalvorwerk eine Aussaat von 31 Scheffeln und 16 Metzen der 4 Getreidearten.

Der Hospitalbesitz lag nicht in der Gemeinde Roßberg, denn 1804⁶⁾ sind in Roßberg 2 Vorwerke, von denen aber keines das Propstei-Praedium Rozbark⁷⁾ war. 1842,⁸⁾ zu Ritters Zeit hatte die Propstei im Roßberger Grunde, das ist Hospitalgrund, die Vorstadt von Beuthen an der Krakauerstraße, noch 3 Quart Acker (1 Quart = der 4. Teil einer Hufe = 3×20 Morgen.⁹⁾ 1864¹⁰⁾ war Hospitalgrund, in der Beuthener Vorstadt mit einem Teil von Pilmkermühlen zusammenhängend, nicht mehr Eigentum des Hospitals zum Hl. Geist. Die Dominialgrundstücke sind zu Bauplätzen verkauft, und weder das Dominium noch Rustikale haben noch Ackerstücke.¹¹⁾ Die Fläche der Höfe umfaßt

¹⁾ Ritter S. 44.

²⁾ Schwieder a. a. O. S. 88 und S. 94.

³⁾ Zimmermann a. a. O. II. S. 232 und S. 233.

⁴⁾ Aus dem Beuthener Lande 1925, Nr. 44 S. 178. Alfons Perlick, Zur Geschichte der Dörfer im heutigen Kreise Beuthen. 6. Aus der historischen Tabelle von 1797, S. 178 f.

⁵⁾ Ebenda 1926, Nr. 10, S. 38. Derselbe, im selben Aufsatz 11. Agrarstatistische Angaben von 1743 und 1799. Hospitalvorwerk 1799 S. 38 f.

⁶⁾ Weigel Joh., Adam, Valentin, Geographische Beschreibung des souverainen Herzogtums Schlesien 8. Teil Breslau 1804, S. 244/45.

⁷⁾ ebenda.

⁸⁾ Ritter S. 44.

⁹⁾ Gramer S. 226.

¹⁰⁾ Triest a. a. O. S. 339.

¹¹⁾ Nach einer Karte über den Verkauf der Rittergüter Chorzow-Domb an die Kgl. Bergwerksverwaltung v. J. 1904 in der Markscheiderei der Preußag-Hindenburg lagen Äcker des Hospitals, die miterworben wurden, damals in Streifen zerstreut östlich des Dorfes Roßberg zwischen anderen Äckern.

10 Morgen, die Zahl der Häusler beläuft sich auf 15.¹⁾ Viehbestand: 50 Pferde, 9 Kühe; Handwerksbetrieb unbedeutend, 1 Getreidehändler, 1 Eisenkaufmann. Hinsichtlich der Mühle fand ich in meinen Quellen nichts weiter. Eine Klugius-Mühle vor dem Krakauer Tore geht 1721 in den Besitz des Grafen Henckel über.²⁾

Im Jahre 1860 betrug der gesamte Besitz des Hospitals zum Hl. Geist an Land 2834 Morgen.³⁾

Einzelnes über die Hospitaldörfer.⁴⁾ Stand von 1864.

1. **Chorzow**: 1 Rittergut, 1 Kirchdorf. Rittergut Chorzow umfaßt 500 Morgen Acker, 100 Morgen Wiese, 5 Morgen Garten und 1265 Morgen Forsten. Der Boden mittlerer Qualität, teilweise etwas steinig. Das Dorf Chorzow, aus der eigentlichen Ortschaft und der Kolonie Wenzlowitz⁵⁾ bestehend, zählt: 8 Bauern, 76 Gärtner, 74 Häusler mit einem Grundbesitz von 784 Morgen Acker, 54 Morgen Garten und 3 Morgen Hutung.

Viehbestand, einschließlich Dominium: 126 Pferde, 6 Fohlen, 2 Stiere, 266 Kühe, 4 Ziegen und 169 Schweine. Bodenbeschaffenheit wie beim Dominium. Gewerbetreibende: 8 Schankwirte, 7 Kaufleute, 3 Krämer, 4 Bäcker, 4 Fleischer, 4 Schuhmacher, 4 Schneider, 1 Zinnarbeiter, 1 Böttcher, 5 Maurergesellen, 6 Schmiede. Man erkennt daran die Einwirkungen der Industrie der Umgegend auf das Dorf.

2. **Domb**: 1 Vorwerk, dem Hospital gehörig mit 400 Morgen Acker, 10 Morgen Wiese, 20 Morgen Hutung. Bodenbeschaffenheit: mittlerer Güte. Dorf: 21 Bauern, 10 Gärtner, 7 Häusler mit 524 Morgen Acker, 12 Morgen Wiese, 13 Morgen Hutung. Boden wie Dominium. Viehbestand (einschließlich Dominium): 62 Pferde, 3 Fohlen, 2 Stiere, 149 Kühe, 16 Stück Jungvieh; 2 Schankwirte, 2 Viktualienhändler, einiger Handwerksbetrieb. Dazu gehört die Waterloo-grube, Inhaber Hospital zum Hl. Geist und Rittergutsbesitzer Baildon. Jahresförderung 17 000 Tonnen Kohle, 28 Arbeiter.

Bedersdorf, von Propst Beder gegründete Kolonie. 16 Häuserstellen mit 30 Morgen Acker, Boden mittlerer Güte, 1 Schankwirt, 1 Kaufmann, 1 Viktualienhändler, 1 Fleischer.

Josephsdorf, von Propst Joseph Beder gegründete Kolonie. 35 Häusler, mit 75 Morgen Acker, Boden mittlerer Güte, 1 Schank-

¹⁾ Triest S. 339.

²⁾ Gramer S. 193/4.

³⁾ Solger, Hugo. Der Kreis Beuthen in Oberschlesien, Breslau 1860 S. 43.

⁴⁾ Triest S. 338/39.

⁵⁾ H. Pf. Szwajnoch teilte mir mit, daß Wenzlowitz wohl auf Propst Węzowicz = Wasowitz (S. 28) zurückgehe: Węzowiec = Węźłowiec.

wirt, 3 Kaufleute, 1 Viktualienhändler, 1 Schneider mit 3 Gesellen und einige andere Handwerker.¹⁾

Weitere Angaben über die Ländereien des Hospitals zum Hl. Geist, die sich in den Akten und in der Literatur vielfach finden, zeigen, daß der Besitz sich mehr und mehr verkleinerte, bis er seit 1903 nur noch das Hospitalgrundstück zu beiden Seiten der Krakauerstraße, wie heut, umfaßte.

Über die sonstigen Einkünfte der Stiftung ist eine genaue Ermittlung unmöglich, da die im Archiv von Chorzow in überreicher Fülle vorhandenen Nachrichten darüber doch recht lückenhaft sind. Einzelheiten aus älterer Zeit bietet die Urkunde vom 27. 11. 1362, die das Verhältnis des neuen Scholzen und der Bauern von Chorzow zu den Propsten nach der Neuaussetzung dieser Ortschaft darlegt.²⁾

Propst und Konvent von Miechow bekennen (in Miechow), daß sie auf Antrag des Bruders Swentoslaus, des Rektors des Beuthener Hauses, an einen verdienten Mann, namens Jakob, die Scholtisei Chorzow (die schon vorher bestand: *scultetiam nostram -unsere Scholtisei*) *ratione locationis ac augmentationis* zugelassen, übertragen und vergabt hätten, für ihn, seine rechtmäßigen Kinder und Nachkommen, auf ewige Zeiten. Dieser Akt war „hervorgegangen aus dem allgemeinen Bestreben, die Besitzungen und Güter ihrer Häuser, wie rechtmäßige Erben und wie sie gehalten wären, durch Verbesserung vorwärts zu bringen.“³⁾

¹⁾ Alles nach Triest S. 338/39.

Bedersdorf und Josefsdorf dürften nach 1821 entstanden sein. Im Pfarrarchiv zu Chorzow befindet sich ein Schriftstück (in einer Mappe ohne Signatur) v. 30. 8. 1821. Darin genehmigt das Bistums-Capitular-Vikariat-Amt zu Breslau, daß wenig ertragreiche Äcker auf Chorzower Gebiet zur Bebauung benutzt werden dürfen. Das Schreiben ist an den Dechanten und Pfarrer *Włodarski* in Kamien bei Beuthen gerichtet. Beigeheftet, ist in der Handschrift des Propstes Beder, ein Entwurf, schwer zu lesen, in dem der Fürst von Hohenlohe ersucht wird, seine Zustimmung zur Anlage einer Siedlung zwischen den Gütern *Bogucitz* und Chorzow zu erteilen. Der Entwurf ist nicht zu Ende geführt. Wahrscheinlich wurde Propst Beder durch die zahlreicher werdende Industriearbeiterschaft in seinem Herrschaftsgebiet bewogen, Wohngelegenheiten zu schaffen. In dem Entwurf mag es sich um die Gründung von *Josefsdorf* handeln. Trotz Bemühungen bei verschiedenen Stellen konnte ich über die Entstehung von *Bedersdorf* und *Josefsdorf* nicht mehr ermitteln.

²⁾ Ritter S. 24/25/26. Aus der Bestätigungsurkunde von 1605.

Am Anfang der Urkunde von 1362 findet sich die vom Tage *Simon u. Judae* (28. 10.) 1604, in der der Generalpropst von Miechow *Petrus Sylicki* die erstere deklariert: welche Dienste die Chorzower Wirte ihrer Grundherrschaft schuldeten, da die Ausdrücke jener Urkunde dunkel und zweifelhaft geworden waren. (Ritter S. 32.)

³⁾ Ritter S. 25, nach der Urkunde zitiert.

Es handelt sich hier wohl um eine Neuaussetzung von Chorzow, die Jakob ausführte. Er hob dadurch jedenfalls die Einnahmen der Propstei. Solche Neuanlagen von Dörfern kamen öfter vor. Ritter verweist mit Recht auf die späteren Gemeinheitsteilungen mit Ackerseparationen und Ablösungen, die man im Mittelalter eine neue Lokation genannt hätte.¹⁾

Dem Scholzen wird erlaubt,²⁾ „im Dorfwasser Jasiona einen Fischteich zu errichten und an diesem eine Mühle zu bauen,“ er muß „dem Herrn oder dem Rektor des Beuthener Hauses Malz und Getreide, ohne die Metze davon zu erhalten, mahlen, wie auch außerdem in diesem und in einem zweiten jenseits des Dorfes an demselben Wasser zu errichtenden Fischteiche der Rektor des Beuthener Hauses als ein Erbe nach Belieben fischen durfte. Von jedem Gerichtseinkommen wurde dem Scholzen der 3. Denar bewilligt, während der Rektor des Hauses die beiden anderen Denare für sich zurückbehielt.“³⁾

Es wurde dem Scholzen erlaubt, auf irgend welche Weise die Scholtisei zu veräußern, aber er durfte sich durchaus nicht unterstehen, sie irgend jemandem zu tradieren, ohne Zustimmung und vollkommene Einwilligung des Rektors des Hauses oder seines Herren“ (senioris).

„Dem Rektor des Hauses mußte von jeder Bauernhufe jährlich am Tage Martini ein Vierdung gezahlt werden, außerdem jährlich von allen Bauernstellen zwei- vom Scholzen einmal Essegelder (oder auch Essen)⁴⁾ entrichtet und zu Weihnachten von jedem Ackerbesitzer 2 junge Hühner als Ehrung dargeboten werden. Endlich mußte demselben jeder Wirt des Dorfes bestimmte Acker- und Wiesenarbeit verrichten.“

Eine bestimmte Nachricht über die Einkünfte des Propstes aus der villa Chorzow findet sich in den Prozeßakten des 16. Jahrhunderts, wo Propst Blasius Brunoviensis klagt, „was ihm zu

¹⁾ Ritter S. 25 Anm. 1).

²⁾ Ritter 25/26. Zur besonderen Stellung der Scholzen von Chorzow u. Domb schrieb Schwieder a. a. O. S. 26/29.

³⁾ Während des Übergangs von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft im Beuthener Land im 13/14. Jahrhundert – die deutschen Rückwanderer brachten die Geldwirtschaft endgültig nach Schlesien, da sie Abgaben und Zins meist in Geld leisteten – war die Münzeinheit bis 1300: der Silberpfennig = Denar. Die Silbermark = 4 Vierdunge = 24 Scot = 240 Silberpfennige = etwa 54,37 RM. heutiger Währung nach 1300: der Groschen des böhm. Königs Wenzel II., daher Prager Groschen, oder eine Silbermark = 60 Groschen nach böhm. Zählung, = 48 Groschen nach polnischer Zählung. 1 Groschen = 12 Pfennige (später 16–17 Pfennige) = 12 Heller. Nach 1300: 1 Silbermark = 65,24 heutige RM. Ende des Mittelalters = 43,50 heutige RM. (ungefähr). Nach Kaul a. a. O. S. 105/6.

⁴⁾ Gerichtsdenare und Essegelder erweisen die Gerichtsbarkeit. Ritter S. 28.

Unrecht entzogen werde, könne jährlich 100 Taler geschätzt werden,“ „was ihm bleibe, übersteige kaum die Summe von 50–60 Talern außer dem Missalgetreide und den sehr kleinen Ackerstücken.¹⁾

Die Pröpste als Gerichtsherren.

Die in der eben angeführten Scholzenurkunde von 1362 genannte niedere Gerichtsbarkeit übten die Pröpste nachweislich seit 1553 (nach den Akten des Pfarrarchivs zu Chorzow)²⁾ und gewiß auch schon früher – wie die Urkunde von 1362 schließen läßt – bis zur Neuorganisation des Gerichtswesens im 19. Jahrhundert (Aufhebung der Patrimonialgerichte.)³⁾ Sie hielten mit Scholzen und Schöffen zu Chorzow über die Insassen von Chorzow und Domb Gericht, entschieden über Erbschaften, Successionen und andere Rechtsverhältnisse nach Anhören der Parteien, verliehen selbständig Erben und Käufern und dergl. Erwerbern die zugefallenen oder erworbenen (sämtlich erblichen) Stellen als Grund- und Gerichtsherren. Die Obergerichtshoheit hatte der Landesherr, d. h. anfangs der Herzog von Beuthen, später die Standesherrschaft.⁴⁾ Die Beziehungen der Propsteidörfer zum Obergericht sind nicht mehr voll zu klären. Es mögen im 16. Jahrhundert irgend welche Veränderungen eingetreten sein, wie aus den Prozeßakten des Propstes Blasius Brunoviensis⁵⁾ hervorgeht. Es heißt nämlich darin: Dem Pfandherrn (seit 1526 Georg Friedrich von Hohenzollern)⁶⁾ stehe das beanspruchte ius supremum (Landeshoheit) über Chorzow nicht zu. Die Güter (bona) seien durch Schenkung vom Jahre 1257 ab und durch Privilegium von 1299 und dessen kaiserliche Bestätigung von 1605 frei geworden von der weltlichen Hoheit und Macht (a superioritate ac potestate saeculari). Der Propst sei in omnibus tam in spiritualibus quam etiam in temporalibus negotiis iurisdictioni spirituali obiectum, nihilque iuris dominum huius territorii hereditarium in eis sibi relinquere nisi in criminalibus: nempe si fur in eisdem bonis praepositi aliquando reperiat, ut is officio saeculari Bytomiensi plectendus tradatur,⁷⁾ (= der Propst sei in allen, in geistlichen wie in weltlichen Angelegenheiten, der geistlichen Rechtssprechung unterworfen, gar kein Recht bleibe dem

1) Ritter S. 44 und eigene Feststellung.

2) Ritter S. 46.

3) Gramer S. 301: 2. 1. 1849.

4) Vergl. über die Oberrechte (Obergerichtsbarkeit) die Nachrichten dazu bei Gramer zum Jahre 1475 (S. 55), zum Jahre 1481 (S. 65) und zum Jahre 1498 (S. 68), die sich auf die obere Gerichtsbarkeit in Chorzow beziehen.

5) Ritter S. 35/36.

6) Gramer S. 74 ff.

7) Ritter wie ⁵⁾.

Erbherrschaft dieses Landes außer bei Verbrechen: nur wenn ein Dieb auf den Gütern des Propstes einmal sich finde, soll dieser dem weltlichen Gericht in B. zur Bestrafung übergeben werden).

Auf Grund der kirchenrechtlichen Bestimmungen, die zu dieser Zeit unter Katholiken in Schlesien noch in Übung standen, war nach Ritter (S. 36) Chorzow damals „ein von aller weltlichen Hoheit als solches befreites und nur der Kirchengewalt unterworfenen Gut.“ Der Propst erklärte die Besitzungen des Hospitals als souveränes geistliches Gebiet¹⁾. Dieses Rechtsverhältnis der Propstei zum Landesherrn wurde tatsächlich 1605 vom Kaiser Rudolf II. voll und ganz bestätigt.²⁾ Ritter nimmt als nicht unwahrscheinlich an,³⁾ daß im Jahre 1299 die volle Blutgerichtsbarkeit (das Obergericht) an den Propst übergegangen sei, denn „die Fassung“ der Urkunde „ist zweifelhaft genug.“ In dem Entscheid des Königlichen (böhmischen) Oberamts des Herzogtums Schlesien zu Breslau (siehe S. 33) heißt es (7. 7. 1653) allerdings, daß die Obergerichte dem Standesherrn zuständen mit Ausnahme der Strafgeelder von Diebstählen, (Ritter S. 38). Im Jahre 1743⁴⁾ zahlten die Untertanen von Chorzow an den Standesherrn von Beuthen infolge eines alten Eigentumsrechts einen Obergerichtszins von jährlich 40 Talern. Auch eine Landesverteidigungsabgabe lag auf dem geistlichen Besitz von Beuthen-Chorzow. Die Prozeßakten des Blasius Brunoviensis⁵⁾ sprechen von einem tributum militare, der das Haus belaste. Nach einem Kataster der Herrschaft Beuthen von 1620⁶⁾ hatte der Propst von Chorzow als Besitzer zweier Dörfer und eines Vorwerks 2 Schützenpferde zu stellen.

Die Pröpste und Insassen des Hospitals zum Hl. Geist.

Die Besetzung des Hospitals mit Kranken und Armen in der ältesten Zeit ist nicht zu ermitteln. Vielleicht lebten im Beuthener Land anfangs deren mehr als später. Die Aufnahmebedürftigen dürften sich im Laufe der Zeit auf die verschiedenen neu errichteten Spitäler verteilt haben. Nach dem 30-jährigen Kriege hatte fast jede Stadt, sogar kleine Dörfer, ihr Xenodochium (Hospital), das den gebrechlichen oder alten Insassen ein sorgen-

1) Ritter S. 35/36.

2) Ritter S. 35.

3) Ritter S. 12 und Seite 12 Anm. 3).

4) Schwieder a. a. O. S. 15.

5) Ritter S. 34 ff. 44.

6) Aus dem Beuthener Lande, Jahrg. 1925, Nr. 37, S. 149. Einige Daten aus der Geschichte der Herrschaft Beuthen, von Franzke, Schomberg, S. 149/150.

loses Dasein sicherte.¹⁾ So hatte auch Beuthen ein städtisches Hospital,²⁾ das Gramer für sehr alt hält. Nach Gramer³⁾ soll Kasimir, der Gründer des Beuthener Hauses der Kreuzherren, dem er „wahre Frömmigkeit des Herzens,“ die ihn zu milden Stiftungen veranlaßte, nachrühmt, im hohen Alter die Kranken im Hospital zum Hl. Geist oft eigenhändig gepflegt haben. Die Zahl der Insassen war, um einige Beispiele anzuführen, folgende: 1783⁴⁾ 12 alte Weiber, 1797⁵⁾ 5 weibliche Arme, 1842⁶⁾ seit langer Zeit 4–5 Hospitaliten, 1865⁷⁾ 12 Männer und 12 Frauen. Die Einnahmen mögen damals aus dem Betriebe der Rittergüter und Kohlengruben reichlicher geflossen sein.

Die Pröpste und deren Gehilfen, die festgestellt werden konnten, waren folgende:

1. 1338 Fr. Heinko,⁸⁾
2. 1362 Fr. Swentoslaus,⁹⁾
3. 1363 Propst Vincenz und P. Laurentius,¹⁰⁾
4. Propst Peter Valentin,¹¹⁾ Vorgänger des
5. 1580/1608 Propstes Blasius Brunoviensis.¹²⁾ Sein Nachfolger ist
6. 1623 Propst Johann Bratkowski.¹³⁾ Sein Nachfolger ist
7. 1632 Johann Sacalsky oder Scagalski,¹⁴⁾
8. 1692 Propst Albert Kowalski,¹⁵⁾
9. 1696 Propst Karl Czaplinski,¹⁶⁾

1) Vergl. Aus dem Beuthener Lande 1926 Nr. 12 S. 46/47. Schule und Caritas in Oberschlesien nach dem 30-jährigen Kriege, von Dr. Hans Myrtek S. 45/47.

2) Gramer S. 253, 378.

3) Gramer S. 31/32.

4) Zimmermann a. a. O. II, S. 216.

5) Aus dem Beuthener Lande 1925, Nr. 44, S. 178. A. Perlick, a. a. O. zu 1797, s. oben S. 21.

6) Ritter S. 46.

7) Schematismus des Bistums Breslau für 1865, S. 167.

8) Ritter S. 24, Urkunde.

9) Ritter S. 24, Urkunde.

10) Gramer S. 327 und 331, Sage.

11) Ritter S. 31.

12) Ritter S. 31, 34.

13) Gramer S. 267. Ritter S. 46. Von ihm stammt die Pelzstiftung 1623.

14) Er verlegte 1632 (nach Gramer S. 267) seinen Sitz von Beuthen nach Chorzow. Nach Ritter S. 45 (aus den Propsteiakten) wurde Chorzow 1695 Sitz des Propstes. Ritter S. 15: Sacalsky fertigte 1654 ein Inventar der Propstei (das Tertium enthaltend) an. 1653 Prozeß gegen Henckel (Ritter S. 38).

15) Actum commissionis vom 25. 10. 1692 über Streitigkeiten. Gutachten Juppe.

16) Josef Knossalla, Acta synodalia decanatus Bythomiensis. In Mitteilungen des Beuthener Geschichts- und Museumsvereins 1913, 3. Heft, S. 16 ff. Erwähnung S. 17 und Pfarrarchiv S. 32.

10. 1721/26 Propst Stanislaus Stępkowski,¹⁾
11. 1743 Propst Cajetan Skowronski,²⁾
12. 1749 Propst Franz Kluba,³⁾
13. 1778 Propst Soboczki,⁴⁾
14. 1783 Propst Ludwig von Bojarski,⁵⁾
15. 1785 Propst Buidetzky, 1778 Generalpropst in Miechow,⁶⁾
16. 1800 Propst Wasowitz⁷⁾ = Wężowicz (s. o. S. 22),
17. 1816 Propst Przybilski,⁸⁾
18. 1816 Propst Josef Beder⁹⁾ Weltgeistlicher, 1855 †¹⁰⁾,
19. Nachfolger: Pf. Franz Kania, Franz Adamek, Karl Namyslo, 1925 Stefan Szwajnoch.¹¹⁾

Neben dem jeweiligen Propst, dem Rektor ecclesiarum in Beuthen und Chorzow, versahen die Seelsorge in der Parochie Chorzow und beim Hospital in der Kirche zum Hl. Geist Vikare (Gehilfen aus dem Orden der Kreuzherrn), so z. Zt. des Propstes Brunoviensis 1 Vikar (um 1600),¹²⁾ 1783 2 Vikare,¹³⁾ auch für 1804 (Weigel S. 234) sind „Vikarien“ bezeugt. 1632 (oder 1695) verlegte der Propst seinen Sitz wegen fortdauernder Anfeindungen und Aufreizung der Untertanen von Beuthen nach Chorzow, wo er auf einer vorher angekauften Freibauernstelle Propstei und Pfarrgebäude erbaute. Von hier aus versah er die Pfarrseelsorge in den Kirchen und die Angelegenheiten des Hospitals. Von da ab fanden in der Hospitalkirche 2–3-mal wöchentlich stille und im Jahre nur einige (1842: 3) feierliche Gottesdienste statt.¹⁴⁾ Die Vikare scheinen später nicht einmal Ordenspriester gewesen zu sein, denn 1816 und vorher seit länger als einem Jahrhundert war der Propst ein Monachus solitarius. (alleinstehender Mönch). Von

1) Ritter S. 39. Vergleich mit Untertanen. Lieson a. a. O. S. 46, Ritter S. 46: baute die jetzige Hl. Geist-Kirche.

2) Schwieder S. 88.

3) Ritter S. 15, legte ein Urkundenverzeichnis für die Propstei an, das er bei der damaligen Kirchenvisitation vorlegte. Er war 1757 auch Pfarrer von St. Marien Beuthen und von Tarnowitz (nach Schierse, Notizen S. 11).

4) Gutachten 1927 S. 6, beantragt 1778 Besitztitelberichtigung.

5) Knossalla, Pfarrarchiv, Mitteilungen 1913, S. 33.

6) Ritter S. 46. Er baute die Chorzower Kirche massiv. Knossalla, Pfarrarchiv S. 33. Gutachten 1927, S. 6.

7) Ritter S. 46: baute Hospitalgebäude und dessen Nebengebäude in Beuthen neu.

8) Ritter S. 1. Der letzte Miechower-Kreuzherr unter den Pröpsten.

9) Ritter S. 1. Vorkämpfer für die Rechte der Stiftung gegenüber Staatsregierung 1838 ff.

10) Mitteilung des H. Pf. Szwajnoch.

11) wie ¹⁰⁾

12) Ritter S. 44.

13) Zimmermann a. a. O. II. S. 216.

14) Ritter S. 45.

der Gründung an bis zu Dlugosch' Zeit (1448) war ein Ordensbruder als Pfleger neben dem Propst vorhanden.¹⁾

Die Pelzstiftung 1623.

Von dem fürsorglichen Sinn der Pröpste, die sich als Treuhänder eines erhabenen, ihnen von der Vorsehung übergebenen Erbes fühlten, für die Erhaltung und Förderung des Hospitalgutes als der Grundlage ihrer caritativen Tätigkeit, aber auch für die ihnen anvertrauten Insassen zeugen so manche erhaltene Zeugnisse: neben den umfangreichen Prozeßakten aus den Jahren 1580 bis 1605 und 1653 ff. wie 1824/38 bis 45 (Propst Beder) besonders eines vom 18. 5. 1623 über die Pelzstiftung.²⁾

Der Propst Johann Bratkowski zahlte damals aus eigenen Mitteln 200 Taler, jeder zu 36 polnischen Groschen, an den Rat der Stadt Beuthen. Von den Zinsen (6⁰/₁₀₀ = 12 Taler) sollten jährlich 5 Widderpelze für die alten und gebrechlichen Insassen des Hospitals angeschafft werden, die im Winter in dem kalten Holzbau sehr gefroren haben mögen, aber sich selbst keine schützende Bekleidung besorgen konnten. Ein Überschuß aus dem Zinsbetrage sollte dem Propst zur Verfügung gestellt werden, umgekehrt hatte der jeweilige Propst aus seinen Mitteln einen Fehlbetrag an den Rat zuzuschießen. Am Michaelistage sollten die Felle verteilt sein. Falls die Insassen sie nicht brauchten, konnten die Pelze auch an Arme der Stadt ausgegeben werden. Eine Nachschrift zur Urkunde in poetischer Form, eine Art Anagramm, zeugt von dem Dankgefühl des Rates gegenüber dem hochherzigen Propst Johannes Bratkowski, der, ein zweiter Jason, „Vließe“, die „des Goldes nicht entbehrten, nämlich des Goldes der Nächstenliebe,“³⁾ beschafft habe:

Joannes – anagramma – En Jason!
En Jason noster Reverendus Mysta Joannes!
Quod fert pauperibus vellus, inaurat amor.⁴⁾
(= Johannes – bei Umstellung der Buchstaben – Jason!
Jason unser verehrungswürdiger Priester Johannes!
Das Widderfell, das er den Armen bietet, vergoldet
die Liebe.)

¹⁾ Ritter S. 20.

²⁾ Vergl. Die Pelzstiftung für das Beuthener Hospital (1623) in Mitteilungen des Beuthener Geschichts- und Museumsvereins 1913, Heft 3. S. 62–64.

³⁾ wie Anm. ²⁾. S. 64.

⁴⁾ wie Anm. ³⁾. Als Verfasser der Zeilen wird ein Zeuge der Urkunde vermutet, nämlich Jacob Dluhinikel (Langnickel), dessen Name in der Beuthener Ortsgeschichte einen guten Klang hat (gestorben 1629). Seine künstlerisch ausgeführte Grabtafel ist dem Beuthener Museum übergeben worden.

Schicksale: Leiden und Enttäuschungen.

Das überreiche Wohlwollen, das das Hospital zum Hl. Geist besonders seitens der Fürsten und des Adels im Beuthener Lande im 14. Jahrhundert erfuhr,¹⁾ scheint auch in der Folgezeit fortgedauert zu haben. Die Stiftung gelangte jedenfalls in jenen Zeiten zu befriedigendem Wohlstand. Man muß allerdings bedenken, welche kulturellen Aufgaben und Verpflichtungen den Kreuzherren von Beuthen wie jeder Grundherrschaft, privat und klösterlich, gerade im 13/14. Jahrhundert erwachsen. Die Ausgrabungen von Oppeln und nicht viel später die Zeugnisse von Quellenschriften bieten ein genügend deutliches Bild von der erschütternd primitiven Lebenshaltung und Wirtschaftsführung der slawischen Bevölkerung in Schlesien bis ins 14. Jahrhundert. (Vergl. die Ausführungen v. Richard Koebner, Das Problem der slawischen Burgsiedlung und die Oppelner Ausgrabungen. Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. 65. Band 1931. S. 91 ff.) Auch die Kreuzherren von Beuthen-Chorzow wurden wie die Mönche von Rauden und anderswo Kulturbringer im weitesten Sinne für ihre Pflöglinge und Untertanen. Die materiellen Mittel für die Erfüllung der ihnen bei der Berufung von den Piasten Beuthens zugedachten Mission flossen am reichlichsten aus dem wohlgeordneten Wirtschaftsbetriebe ihrer Güter.

Aufregungen und Enttäuschungen mag es freilich für die Pröpste und ihre Hausangehörigen (familia) in jenen Zeiten genug gegeben haben. Seuchen, Brände, die Stadt und Land Beuthen heimsuchten,²⁾ alle die Sorgen und Mühen, die die Bewirtschaftung eines so umfangreichen Landbesitzes und die Ausübung grundherrschaftlicher Rechte mit sich brachten, lasteten gewiß manchmal schwer auf den verantwortungsvollen Verwaltern. Die Zeit des Überganges zur Geldwirtschaft in Schlesien, in die die Anfänge des Hospitals zum Hl. Geist fallen,³⁾ erforderte zweifellos erhebliche Anstrengungen von den Pröpsten hinsichtlich Wirtschaftsführung, um die in den Zeitverhältnissen begründete Umstellung nutzbringend zu gestalten. Als einziges Belegstück dieses Strebens liegt die Urkunde von 1362 betreffend Neuaussetzung von Chorzow vor. Sie darf gewiß auch nicht als ein Beweis nur klösterlichen Gewinnstrebens gedeutet werden.

Auf die Zeiten einer von schweren Erschütterungen freien Entwicklung bis 1400 folgten bis ins 19. Jahrhundert recht unruhige, von Verfolgungen und Bedrängnissen, von Kämpfen um Wahrheit und Recht erfüllte. Daher auch eine Fülle von Zeugnissen wertvollsten Inhalts aus diesen Zeiten.

1) Vergl. die Schenkungen bis 1338.

2) Gramer S. 36, 67, 71/74, 77, 84, 85, 91, 128, 132/133, 139, 185.

3) Vergl. Kaul a. a. O. I.

Die Hussitennot.¹⁾

Schwer litten die Besitzungen des Hospitals zum Hl. Geist unter dem Hussitensturm, der 1430 über Oberschlesien hereinbrach. Während in der ersten Zeit der Hussitenkämpfe Oberschlesien als auch von Slawen bewohntes und für die Waffendurchfuhr aus Polen nach dem allseitig abgeschlossenen Böhmen wichtiges Gebiet geschont wurde (nach einem Vortrag von Justizrat Immerwahr - Beuthen), wird jetzt (1428) das wehrlose Land von im Dienste der böhmischen Religionsfanatiker stehenden Scharen, denen sich als einziger unter den schlesischen Piasten Bolko, der Herzog von Oberglogau, anschloß, überfallen. Von Polen her drang Prinz Siegmund Korybut, der Neffe des Polenkönigs Jagiello=Wladislaus II., den nur die gegen die Hussiten eingestellte Geistlichkeit abhielt, mit diesen gemeinsame Sache zu machen, als Verbündeter ein. Korybut setzte sich 1428 in Gleiwitz fest und bedrängte von hier aus die Umgegend. Im Frühjahr 1430 verbrannten hussitische Scharen die Dörfer Chorzow und Domb, belagerten und eroberten Beuthen, wobei auch das Hospital zum Hl. Geist in der Vorstadt als geistliches Besitztum schwer gelitten haben mag. Die Stadt blieb auf flehentliches Bitten der angesehensten Matronen und gegen eine Kriegskontribution verschont.²⁾

Die großen Prozesse.

Zu den Bedrängnissen durch äußere Feinde kamen nicht endenwollende Angriffe derer, die eigentlich Schützer und Förderer der Stiftung sein sollten, der Herren von Beuthen.

Der 1. große Prozeß, dessen Akten viel über die inneren Verhältnisse der Hospitalstiftung eröffnen, nahm die Pröpste 70 Jahre lang (bis 1608) in Anspruch. Hauptsachwalter des Hospitals darin sind die Pröpste Valentin und Blasius Brunoviensis. Sie kämpften mit unermüdlicher Ausdauer und unerschütterlichem Vertrauen in ihre gerechte Sache gegen die Ansprüche der damaligen Pfandherren des Beuthener Landes, der Hohenzollern, die es seit 1532 allein innehatten.³⁾

Die bei Nakielski⁴⁾ vom Jahre 1608 angeführten Prozeßschriften bestehen aus einem Gesuch des Propstes Blasius Bruno-
viensis an den obersten Landeshauptmann von Schlesien, einem Responsum (Antwort) desselben und einem Status causae (Dar-

¹⁾ Vergl. Colmar Grünhagen, Oberschlesiens Sonderstellung in der Geschichte. Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 1903. 37. Bd. S. 99 ff., besonders S. 104/105.

²⁾ Gramer S. 59.

³⁾ Gramer S. 69-74 und 75, 76, 77 ff.

⁴⁾ Nakielski, Miechowia S. 824-845. Riffer S. 34 ff.

stellung der Rechtslage) des Propstes.¹⁾ Die Beamten des Pfandherrn hatten „Rechte und manchen Besitz von Chorzow als ihrem Herrn vom Kaiser mitverpfändet an sich gezogen.“²⁾

Schon der Vorgänger des Propstes Blasius Brunoviensis, Propst Peter Valentin, erwirkte in diesem Streit einen kaiserlichen Bestätigungsbrief für die Besitzungen und Rechte der Propstei. Um die Kosten dafür zu decken, hatte er Schulden gemacht und nicht bezahlt. Darauf scheint Propst Valentin vom Generalkapitel in Miechow abgesetzt worden zu sein. Sein Nachfolger Blasius Brunoviensis wurde von Peter Valentin vor dem Generalkapitel 1580 am Tage Lucae wegen Simonie, deren er sich bei Erlangung der Propstei schuldig gemacht habe, angeklagt. Da Propst Blasius Brunoviensis nachwies, daß seine Geldausgaben für die Propstei nur in der von den Behörden geforderten Bezahlung von Prozeßschulden des Propstes Peter Valentin bestanden, wurde er vom Generalkapitel in Miechow von der Anschuldigung der Simonie freigesprochen.³⁾

Man darf wohl annehmen, daß Blasius Brunoviensis zunächst während des bedeutsamen Prozesses dem Propst Peter Valentin in Beuthen als rechtskundiger Sachwalter zur Seite stand und dann infolge Bewährung in dem Rechtsstreit als der geeignetere mit der Leitung der Propstei betraut wurde. Jedenfalls erscheint er in den Streitschriften als gründlicher, umsichtiger, schlagfertiger Rechtswalter. Er hat sich gegenüber der Gegenpartei durchgesetzt. „Es war dahin gekommen, daß der Beuthener Schloßhauptmann die Chorzower Bauern als seinem Herren gehörig betrachtete und es verbot, daß der Propst durch Miechower Kommissare und benachbarte rechtskundige Rittergutsbesitzer sich über Dienste mit ihnen einigte.“⁴⁾ Deshalb wandte sich der Propst an Kaiser Rudolf II., von dem er die Bestätigung der Besitzungen und Rechte des Hospitals im Jahre 1605 (siehe S. 14 Anm. ²⁾) erhielt. Der Kaiser erkannte das ungerechte Urbarium, das nach Angabe des Propstes die Gegner während der Dauer der Pfandschaft mit unrichtigen Zusätzen und Bemerkungen versehen hätten, nicht an. Das Hospital und die geistlichen Güter seien von der Verpfändung ausdrücklich ausgenommen worden, die kaiserliche Schutzurkunde stehe also nicht im Widerspruch zum Verpfändungsvertrag. Die Freiheit der Kirchen von Beuthen und Chorzow und des Hospitals solle vermöge seines kaiserlichen Kirchenschutzrechtes wiederhergestellt werden.⁵⁾ Die kaiserliche Bestätigungsurkunde von 1605

1) Ritter S. 34, Anm. 1).

2) Ritter S. 34.

3) Ritter S. 31.

4) Ritter S. 34.

5) Ritter S. 34/35.

zeugt von allergrößter Hochschätzung und geneigtestem Wohlwollen gegenüber den Pröpsten und dem Hospital.

Der Prozeß gegen die Henckel 1653.

Mit dem Übergang der Herrschaft Beuthen (Oderberg) an die Freiherren Henckel von Donnersmarck – 1623 als Pfandbesitz, 1629/32 als erbliches Eigentum –¹⁾ entstanden²⁾ sofort neue Streitigkeiten über Rechte zwischen den Pfandherren einerseits und den Städten und der Ritterschaft andererseits. Auch die Pröpste vom Hl. Geist mußten ihre Gerechtsame gegen die Ansprüche der neuen Herrschaft verteidigen. Aus dem Bescheide des Königlichen (böhmischen) Oberamts des Herzogtums Schlesien zu Breslau vom 7. 7. 1653, der nach Anhörung und Auslassung der Parteien erging, geht folgender Tatbestand hervor.³⁾

Zwischen Propst Sacalsky und Freiherrn Lazarus von Henckel entstand ein Streit über Robotdienste und herrschaftliche Gefälle der Untertanen der Dörfer Chorzow und Domb (Damkropf genannt) sowie Wiesen, Teiche und 1 Mühle, die den Pröpsten zuständen. Die zu Gunsten des Hospitals ergangene Entscheidung beruft sich auf den kaiserlichen und königlichen Kauf- und Übergabebrief, der sich wiederum auf die Taxa des Urbars (von 1629⁴⁾) bezieht. Nur die Obergerichte seien „Pf. Einhundertzwanzig Reichstaler aestimiert worden und auf Grund solches landesherrlichen Urbarieninhalts mit Ausschluß der Mühle in der Vorstadt Beuthen entschieden, daß das Dominium und Eigentum des Dorfes Chorzow dem Herrn Propsten wie auch die Niedergerichte über die Untertanen daselbst, samt deren von Klägern obspecifizierten Robotten und Frondiensten; hingegen beklagten Herrn Lazaro Henckeln die in Urbano und – Taxa verzeichneten Jura samt denen Obergerichten, doch mit der Restriktion *ut poena et multae, que ex furtis proveniunt, in usus pauperum et pro reparatione domus hospitalis convertantur* gehören und verbleiben“⁵⁾ (= daß die Buße und die Strafgeder, welche von Diebstählen einkommen, für die Bedürfnisse der Armen und die Erhaltung des Hospitals aufgewendet werden . . .)

Die Entscheidung des Königlichen Oberamts darf auch als Zeugnis für die Wiederherstellung geordneter Rechtsverhältnisse nach den schlimmen Zeiten des 30-jährigen Krieges dienen. Das Beuthener Land litt ja wie das übrige Oberschlesien schwer⁶⁾

1) Gramer S. 112 und 114/131.

2) Gramer S. 112.

3) Ritter S. 38/39 und Gramer S. 143.

4) Gramer S. 114.

5) Ritter S. 38.

6) Gramer S. 124, 125, 126, 128, 133, 137, 138, 139, 140.

unter durchziehenden Truppen, der Söldner Mannsfelds, Wallensteins, der Polen und auch kaiserlicher Soldaten. Damals wurden das Kloster Rauden und das Beuthener Franziskaner-Kloster schwer heimgesucht. Über Erpressungen, Plünderung, Raub, grobe Mißhandlungen, Unsittlichkeit seitens der Soldateska wird geklagt. Die feindlichen Truppen forderten von Beuthen Gelder, allerhand Heeresbedarf unter schweren Drohungen. Die Pest brach aus. Ein Brand zerstörte die beiden Beuthener Vorstädte. Die Unsicherheit auf den Landstraßen hemmte Handel und Verkehr. Sicherlich hatten auch die Pröpste vom Hl. Geist an diesen bitteren Kriegsnöten schwer zu tragen, obwohl die Quellen nichts Bestimmtes enthalten. Aber es mag damals nicht anders gewesen sein als später während des Schwedisch-Polnischen Krieges (1656–60).

Über die Bedrängnisse des Hospitals in diesen Zeiten berichten viel die Chorzower Pfarrakten. Ein altes Rechnungsbuch für 1655–59 im Chorzower Pfarrarchiv bietet, neben kulturhistorisch wertvollen Angaben über Preise von Lebensmitteln und Haushaltungsgegenständen und damit über allerhand Lebensbedürfnisse, auch die Ausgaben des Hauses für Wein, Branntwein, Bier an die Soldaten. Schweden und Polen belasteten die Hospitalgüter furchtbar. Die Lieferungen an die feindlichen Heere mußten auch nach deren Abzug vor Krakau geleistet werden.¹⁾ Knossalla hat sie auf etwa 1885 Floren in bar ohne Naturalleistungen berechnet.²⁾

Das bisher ungetrübte Verhältnis zwischen Pröpsten und Untertanen von Chorzow-Domb scheint infolge der ungemein drückenden Belastung von Grundherrschaft und Untertanen durch die Nöte der Kriegszeit (1618–48 und 1656–1660) gelitten zu haben. Die Achtung vor der Obrigkeit, vor Recht und guter Sitte schwand. Auch die Untertanen von Chorzow mochten oder konnten ihren Verpflichtungen in der rechten Weise nicht mehr nachkommen. Ein Prozeß aus der Zeit um 1671 und wieder die Pfarrakten von Chorzow illustrieren die Zustände näher.³⁾

Den großen Streit um Leistungen der Dorffinsassen, in dem (am 19. 2. 1671) ein Breslauer Oberamtsurteil, die Prager Appellationsbehörde und der Kaiser selbst die beschlossene Exekution bestätigten, beendigte Propst Stanislaus Stepkowski erst im Jahre 1726, (16. 8.) durch einen Vergleich aus der Erkenntnis heraus, daß die Dorffinsassen bei strenger Handhabung der Exekution ruiniert würden und damit endlich wieder Ruhe und Frieden einkehrten. Damals verpflichteten sich die Untertanen auch zu folgenden Leistungen: zu einer Geldvergütung, zu einem Zehntgelde, zu Fuhren nach Tarnowitz – wohl zur Abfuhr von Eisen-

1) Knossalla. Das Pfarrarchiv von Chorzow a. a. O. S. 30/31.

2) Knossalla ebenda S. 31.

3) Ritter S. 39, 40 und Knossalla a. a. O. S. 30/31.

erzen, die im Felde des Rittergutes Chorzow gegraben wurden der Scholz insbesondere zu Essegeldern (Gerichtsgefälle), wogegen ihm für sich und seine Nachfolger, jedoch unter Vorbehalt des Verkaufs, zugestanden wird, auf einem Grundstück (dem Kirchgarten) ein Gebäude zu errichten. Dazu kamen Einzelheiten über Dienste und Geld. Den Vergleich unterschrieben die Parteien in Gegenwart des Generalkustos von Miechow und Frantz Joseph Mikusch, Kreisschreiber der Freistandesherrlichen Herrschaft Beuthen. (Am 22. September 1756 erteilte Jakobus Radlinsky, Generalpropst von Miechow, eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs).¹⁾

In dem Rechnungsbuch von 1655–59 sind auch, nach Art einer Steuerliste, die damaligen Abgaben der Untertanen in Geld und Naturalien angeführt, sonstige Einkünfte der Propstei fehlen.²⁾

Ein zweites Rechnungsbuch (Nr. 19) setzt gleichsam das erstere fort für die Jahre 1659–61 und verzeichnet Einnahmen, aber weniger genau. Neben Ausgaben für größere Baureparaturen enthält es Notizen (unter Acta villae Chorzow) über vor dem Propst ausgefragene Streitigkeiten der Dorfbewohner (1666–1700) sowie über Verpflichtungen der Untertanen für 1720–1749.³⁾

Aus der Fülle an Stoff, den die Chorzower Pfarrakten über die schwere Belastung des Hospitals und seiner Güter in Kriegzeiten bieten, bringt Knossalla aus den Regestra expensarum pro fabrica ecclesiae Chorzowiensis, Anno 1783 II. Teil Beispiele für die Zeit vom 1.–21. 2. 1807, als französisch-bayrische Truppen die Bevölkerung des Beuthener Landes ungeheuer drangsalisierten.⁴⁾

Die Zeit der Leiden und Stürme von 1810–1845.

Auf die Leidenszeit von 1806/07, die äußere Feinde im Lande über den Beuthen-Chorzower Besitz des Hospitals brachten, folgen bis 1845 Jahre allerschlimmster Bedrängnis, die die höchsten staatlichen Stellen im Königreich Preußen verursachten.

Der durch den unglücklichen Ausgang des Krieges von 1806/07 schwer erschütterte Staat glaubte, nach dem früheren Vorbilde anderer Staaten, aus dem Notrecht und dem Grundsatz absoluter Omnipotenz heraus, die Kirche – die katholische wie die protestantische – mit ihrem Besitz zur Behebung der ungeheuren finanziellen Nöte des Landes heranziehen zu dürfen. Nicht genug, daß der katholische Volksteil Preußens in seiner religiösen Lebensführung ohnehin schon durch rigorose Maßnahmen der dem Grundsatz des Staatskirchentums ergebenden

¹⁾ Ritter S. 39, 40.

²⁾ Knossalla a. a. O. S. 31.

³⁾ ebenda.

⁴⁾ Knossalla a. a. O. S. 31, 32, 33.

öffentlichen Organe bedrängt wurde, mußte er auch noch in Schmerz und Ohnmacht jene Entziehung geistlicher Güter über sich ergehen lassen, den die preussische Staatsregierung am 30. Oktober 1810 verfügte. Diese Säkularisation traf bekanntlich Schlesien und Westpreußen mit ihren im Gegensatz zu den älteren Provinzen bisher verschonten katholischen Klöstern und Stiftern besonders schwer.¹⁾

Das Hospital zum Hl. Geist blieb zunächst von jeglicher Verfolgung verschont. Die Hauptsäkularisationskommission für Schlesien „erkannte“ nach den Untersuchungen durch den Berg-richter Cuno (1811) „die Propstei Chorzow für eine klösterliche Pfarrei und die Güter Chorzow und Domb für Pfarrgut.“²⁾ Das Königliche Ministerium des Inneren bestätigte in einem Reskript an die Königliche Regierung zu Oppeln vom 27. 5. 1817 den Entscheid jener Kommission, daß Kloster Miechow niemals Einkünfte aus dem Hospitalbesitz erhalten habe.

In der Folgezeit enthielt sich denn auch die Staatsgewalt zunächst schwerer Eingriffe in Besitzrechte des Beuthener Hauses. Infolge Verordnung vom 30. 9. 1812 wurde im Jahre 1816 nach dem Tode des Propstes Kreuzherren Przybilski nicht mehr ein Miechower Conventuale, sondern ein Weltgeistlicher der Breslauer Diözese, der Propst Beder, zur Propstei zugelassen.

Die Durchführung einer Säkularisation im russischen Kongreßpolen (1818), die auch das Stift Miechow aufhob, führte von da ab mehrmals, besonders 1824 im Hinblick auf den lockenden Grubenbesitz, zu Untersuchungen über die Frage, ob es angängig sei, die geistlichen Güter Beuthen-Chorzow-Domb für den Königlichen Fiskus auf Grund des Droit d' épave = Strandrecht als herrenlos gewordenes Gut einzuziehen.³⁾

In Verhandlungen der beteiligten weltlichen und bischöflichen Behörde im Jahre 1837 wurde als feststehend anerkannt 1. „daß dem Stift Miechow seit Jahrhunderten durchaus keine Einkünfte von den Gütern zugestanden, daß alle solche insgesamt der zeitige Propst bezogen und dagegen die Verpflichtung gehabt, das Hospital in der Vorstadt Beuthen nebst der dazu gehörigen Kirche zum Hl. Geist sowie Kirche und Pfarrei in Chorzow in jeglicher Hinsicht zu er- und zu unterhalten, 2. daß das Klosterstift Miechow seit Jahrhunderten in Bezug auf die Propstei sowie die ihr untergebenen Gegenstände nicht weiter eingewirkt, als daß es beim Abgange eines Propstes einen zur Seelsorge geeigneten Stifft Herrn seines Klosters dem Diözesanbischof zum Seelsorger oder Pfarrer,

1) Paul Knöfel. Die Säkularisation von 1810 S. 450. In Zeitschrift „Oberschlesien“, 9. Jahrgang 1910/11, S. 444 ff.

2) Ritter S. 1.

3) Ritter S. 1 u. 2. Klenczar S. 18. 91 20).

der den Namen Propst geführt, vorgeschlagen habe," 3. daß „der Propst als der Vertreter der“ „genannten Anstalten urkundlich von jeher als wie Eigentümer der Güter angesehen worden.“¹⁾

Eine Kabinettsordre vom 12. 1. 1838 erklärte daraufhin nur das Präsentationsrecht als zufolge des Strandrachts auf den Königlichen Fiskus übergegangen, während das Güterverhältnis wie vorher bestehen blieb.

Leider war diese Entscheidung keine endgültige. Schon am 19. 8. 1838 veranlaßte das Königliche Ministerium für geistliche Angelegenheiten die Königliche Regierung in Oppeln, bei der Hypothekenbehörde auf Grund jener Kabinettsordre und ihres Reskripts zwecks Regulierung der Besitzverhältnisse die Berichtigung des Besitztitels der Güter Chorzow und Domb für den Königlichen Fiskus nachzusehen. Obwohl in allen Stadien der Untersuchung bekannt gewesen, daß im Jahre 1778 der Besitztitel für Kloster Miechow berichtigt war, wurde dem Wunsche des Ministeriums damals nicht entsprochen, da ja die Königliche Kabinettsordre vom 12. 1. 1838 das Besitzrecht des Hospitals nicht berührte. Erst im Jahre 1840 (29. Februar) erging eine (durch Bericht des Staatsministeriums vom 12. 2. 1840 veranlaßte) Kabinettsordre, die sämtliche dem Kloster Miechow zuständig gewesenen Gerechtsame hinsichtlich der Güter Chorzow und Domb auf den Fiskus als Rechtsnachfolger jenes übergegangen erklärte.

Durch Reskript des Ministers von Ladenburg vom 19. 4. 1840 wurde der Oppelner Regierung befohlen, den seit 1778 berichtigten Besitztitel des Klosters Miechow zur Basis eines neuen Verfahrens zu nehmen, den Fiskus durch Kabinettsordre vom 29. 2. 1840 als Rechtsnachfolger des Klosterstifts Miechow zu legitimieren und darauf gestützt die Besitztitelberichtigung für den Fiskus im Hypothekenbuche bei dem Standesherrlichen Beuthener Gericht zu Tarnowitz zu beantragen. Da aus dem Hypothekenbuche ein Recht des Propstes auf alle Einkünfte für die betreffenden Anstalten nicht hervorgehe, sollten diese nachgewiesen werden, um sorgfältig nachprüfen zu können, ob dem Fiskus noch ein Ertrag gebühre, welche Gebühren noch für ihn übrig blieben und welche Rechte für Hospital und Propstei nach einem Anerkenntnis des Fiskus eingetragen werden könnten.

Die Kgl. Regierung forderte damals von Erzpriester Fietzek Dtsch.-Piekar und Propst Beder sofort einen Nachweis über die Rechte jener geistlichen Anstalten und über die auf den Fiskus als Nachfolger des Klosters Miechow übergehenden Obliegenheiten.

¹⁾ Ritter S. 2.

Auf deren Bericht hin, daß dem Fiskus nur das Präsentationsrecht zur Propstei und an den Gütern nichts als das Aufsichtsrecht zustehe wie einst dem Kloster Miechow, erklärte die Regierung zu Oppeln (26. 11. 1840), daß der Fiskus Eigentümer sei, es frage sich nur, „ob das Hospital ein nutzbares Eigentum oder ein Nutzungsrecht und im letzteren Falle, ob ein vollständiges oder beschränktes in Anspruch nimmt.“¹⁾ Gleichzeitig erfolgte die betriebene Besitztitelberichtigung für den Fiskus und die faktische Säkularisation (1840). Alle Chorzow-Domb betreffenden Dominialsachen wurden mit der Bezeichnung „Domänensachen“ versehen, die Einkünfte aus den Kohlengruben Waterloo, Arthur zu Domb, Fürstin Hedwig und Neue Hedwig zu Chorzow mußten vom Königlichen Bergamt Tarnowitz an die Regierungshauptkasse in Oppeln gezahlt werden, und dem Propst Beder wurden 600 Reichstaler in Pfandbriefen, die er als Entschädigung für zum Chausseebau in Chorzow abgetretene Grundstücke erhalten, entzogen.

Auf den Protest des Propstes Beder erfolgte eine Erklärung dahin, das eingeleitete Verfahren solle dem Propste den Nießbrauch nicht verkümmern, während dem Fürstbischöflichen Vikariat-Amt auf seinen Einspruch hin am 13. 12. 1841 (Regierung Oppeln) geantwortet wurde, daß es sich um vorläufig verfügte Maßnahmen, die keineswegs eine Einziehung der Güter Chorzow und Domb für den Fiskus bezweckten, um eine Sicherstellung handle, die dem Hospital zum Hl. Geist und der Propstei „ebenso sehr zusage, falls es sich späterhin ergeben sollte, daß ein solches (das Hospital) hier allein zu berücksichtigen sei.“²⁾

Hier setzt das von mir so ausgiebig ausgewertete Gutachten des Kapitularvikars Ritter vom 22. 11. 1842 ein. Ritter geht von der Tatsache aus, daß die Frage, wer Eigentümer der Allodialrittergüter Chorzow und Domb ist, noch nicht geschlossen sei, da selbst die Kabinettsordre vom 29. 2. 1840 in ihrer Bestimmung, alle Gerechtsame des Klosters Miechow an den Gütern seien auf den Fiskus übergegangen, die Untersuchung darüber, welche es seien, offen behalte.³⁾

Die weitere Verfolgung der Frage durch das Fürstbischöfliche Amt führte zu einer glücklichen Lösung im Sinne der kirchlichen Behörde (1845) durch Kabinettsordre.⁴⁾

Wertvolle Aufschlüsse über die ersten Bemühungen zur Klarstellung der Rechtslage bieten auch die Preußischen Staats-

¹⁾ Ritter S. 3.

²⁾ Ritter S. 4.

³⁾ Vergl. Ritter S. 1-4.

⁴⁾ Die Kabinettsordre vom 23. 7. 1845 (Wortlaut bei Klenczar S. 24) gleicht inhaltlich dem Bericht des Gesamtministeriums vom 8. 7. 1845.

akten. Sie sind in einem Gutachten des Fürstbischöflichen Amts in Breslau (vom 2. 12. 1927), das aus der Notwendigkeit, die Ansprüche des Hospitals zum Hl. Geist (und seiner Tochteranstalt, des Krüppelheims) zu Beuthen an seine Dotation gegenüber denen des Bistums Kattowitz zu begründen, entstand, ausgiebig ausgewertet.

Danach hat die Preußische Staatsregierung (1810/11) das Vermögen des Hospitals zum Hl. Geist nicht berührt, sondern seiner Bestimmung überlassen, weil es dasselbe als ein Hospitalvermögen und nicht als Klostergut erachtete. Ferner hat der Preußische Staat, solange (in den Jahren 1818–1836) die Frage offen stand, ob das Kloster Miechow rechtlich oder tatsächlich aufgehoben sei, das Hospital und seine Güter weder rechtlich noch tatsächlich berührt. Erst als 1836 durch diplomatische Korrespondenz feststand, daß Miechow tatsächlich nicht mehr bestand, (seit 1822)¹⁾ hat die Preußische Staatsregierung in der Befürchtung, daß Rußland als möglicher Rechtsnachfolger des Stiftes Miechow Hoheitsrechte auf preußischem Boden auszuüben versuchen könnte, also den Propst von Chorzow zu nominieren, „das Eigentum verschiedener Stationen des Fiskus auf diese Güter eingetragen lassen,“ nur zum Zweck der Verhütung, ohne daß die Güter ihrem Zweck entfremdet werden sollten.

Die Eigentumsfrage hinsichtlich der Güter Chorzow und Domb nach Gutachten 1927 S. 4, IV:

In der Kabinettsordre vom 23. 7. 1845 wurden endlich nach vieljährigem Streit grundsätzliche und bündige Erklärungen über die wahren Eigentümer des Hospitalguts abgegeben und die vorher dem Fiskus zugeführten Einkünfte wie beschlagnahmten Güter dem Hospital zum Hl. Geist zurückgereicht. Es ließ sich eben auf Grund gewissenhafter Untersuchung nichts anderes feststellen, als daß die Güter Chorzow und Domb nie Eigentum des Klosters Miechow waren, daher der Säkularisierung durch den preußischen Staat nicht unterliegen konnten, daß sie vielmehr seit jeher eine selbständige Stiftung darstellten und darstellen. Die Grundbucheintragen, die zu Gunsten des Staates geändert waren, sollten für das Beuthener Hospital und die Pfarrei Chorzow so wiederhergestellt werden, daß die Pfarrei Chorzow alle ihre Bedürfnisse befriedigt erhalte, der ganze restliche Teil des Einkommens aber für die Erhaltung und Erweiterung des Hospitals verwendet werden möge. Aus den Akten ergibt sich genauer folgende Eigentumslage seit Jahrhunderten: Die Güter Chorzow und Domb sind nicht als Eigentum des ehemaligen Klosters Miechow zu bezeichnen, sondern sie stellen mit dem Hospital zum Hl. Geist eine selb-

¹⁾ Klenczar S. 18. 91 ²⁰⁾

ständige Stiftung dar. Die Einkünfte aus diesen Gütern flossen nie nach Miechow, sie waren immer der selbständigen Stiftung des Hospitals und den mit ihr verbundenen seelsorglichen Interessen gewidmet. Deshalb durfte und wollte sich der Staat an diesem Stiftungsvermögen nicht vergreifen, wurden alle fiskalischen Ansprüche aufgegeben, wurde der Grundbuchstand genau nach den historischen Verhältnissen geregelt (nach Erlaß der Kabinettsordre vom 23. 7. 1845.) Das Hospital zum Hl. Geist nebst den Dörfern Chorzow und Domb und der diesbezüglichen Parchie stand zu Miechow nur im spirituellen, der kirchlichen Disziplin zugehörigen Verhältnis der Regularobservanz.

Die Grundbucheintragung vom 19. 11. 1778,¹⁾ die die Hospitalgüter dem Kloster Miechow übereignete, wird in dem Ministerialbericht (zur Kabinettsordre) vom 8. 7. 1845 kritisch so beleuchtet,²⁾ daß sie nur noch als Rechtsirrtum gedeutet werden kann.

Das Hypothekengericht der freien Standesherrschaft Beuthen nahm damals auf Antrag des Propstes Soboczky, der von seinem Generalpropst Matthäus Buydetzki beauftragt war, die Besitztitelberichtigung zu Gunsten des Stiftes Miechow auf Grund der Urkunde von 1257 vor. Es läßt sich nicht feststellen, ob das Stift nach dem Klostergrundsatz augere bona monasterii gehandelt, ob das ausländische Kloster die Güter „dadurch besser zu schützen gedacht“,³⁾ nachdem sie an einen protestantischen Landesfürsten gelangt waren, ob die Urkunde von 1257 als Schenkungsdokument für Miechow gedeutet worden. Die, wie Ritter nachweist, juristisch unhaltbare Überschreibung der Hospitalgüter erscheint ungründlich und leichtfertig.⁴⁾ Der Propst Soboczki hat nämlich nach Erwähnung der Urkunde von 1257 und 1605 den Antrag in folgender Form gestellt:⁵⁾ „Da mir der jetzige Generalpropst Matthäus Buydetzki das dominium utile von obgenannten Gütern konferiret, so bitte ich Ew. Hochreichsgräfliche Gnaden, den durch obiges Original nachgewiesenen titulum possessionis mei authoris et concomitanter etiam meum in denen Grundakten zu vermerken“⁶⁾ (= den . . . Besitztitel meines Auftraggebers und gleichzeitig auch meinen). Das Hypothekengericht übersah diesen Zusatz im Antrag, das dominium utile gleichzeitig einzutragen, ebenso die Urkunde des Kaisers Rudolf II. mit der Bestätigung der Güter und Rechte für die Propstei. Bei gründlicher Prüfung der rechtlichen Unterlagen hätte es jedenfalls über die Besitzverhältnisse anders entscheiden müssen. Daß trotz Eintragung des Besitztitels für das

¹⁾ Ritter S. 47/48.

²⁾ Vergl. Gutachten 1927 S. 6/7.

³⁾ Ritter S. 47.

⁴⁾ Ritter S. 47/48.

⁵⁾ Gutachten 1927 S. 7.

⁶⁾ ebenda S. 6/7.

Stift Miechow dieses kein größeres Recht auf die Hospitalgüter erlangen konnte, ergab sich aus dem geltenden Hypothekenrecht, denn „auf das Eigentumsrecht wäre eine Eintragung nur dann von Einfluß gewesen, wenn zugleich ein zu Gunsten des Miechower Stiftes verändertes Besitzverhältnis hinzugetreten und durch evtl. Acquisitivverjährung in ein wirkliches Eigentum übergegangen wäre.“¹⁾ Das geschah nicht. Zwar wurden 1789 und 1798 noch Verpflichtungen der Güter Chorzow und Domb an Holz, Getreide, Heidekorn und Butter an das Hospital in Beuthen besonders eingetragen (die übrigens von Ritter als unvollständig und zu eng begrenzt bezeichnet werden), diese Feststellungen haben aber wohl mehr interne Bedeutung hinsichtlich der Verteilung von Einkünften innerhalb der Propstei.²⁾

Im übrigen läßt sich feststellen, daß das Stift Miechow das seit Jahrhunderten bestandene Rechtsverhältnis auch nach 1778 faktisch anerkannte, daß bezüglich der Allodialgüter und Dörfer zu Gunsten des Miechower Konvents keine Veränderung eintrat. Der letzte Generalpropst von Miechow Thomas Nowinsky (nach Aufhebung von Miechow Weihbischof von Krakau – Klenczar S. 90) nannte in einem Schreiben vom 7. 12. 1815 an den Bischof von Breslau³⁾ die Propstei ein *beneficium ecclesiasticum debitum certo generi personarum*, d. i. „aus seinem Orden und mit dessen Gliedern zu besetzen.“⁴⁾

So steht also als Ergebnis der Untersuchung über die Eigentumsverhältnisse fest: Das Hospital zum Hl. Geist stellte stets eine selbständige Stiftung dar. Die Liegenschaften und sämtliche Einkünfte sowie mit solchen verbundene Rechte gehörten eigentümlich diesem Hospital als Dotation. Die Pröpste, die Kreuzherrn aus dem Kloster Miechow sein mußten, solange dieses bestand, waren die Treuhänder und selbständigen Verwalter der Stiftung und ihres Grundstocks an Einkünften. Dem Konvent von Miechow stand nur das Patronatsrecht über die Propstei, ferner das Oberaufsichtsrecht über die Amtsführung ihrer Kleiner zu.⁵⁾

Bergbau im Gebiet der Hospitalgüter Chorzow und Domb.

Daß schon frühzeitig in Chorzow Bergbau auf Erze getrieben wurde, zeigt die Urkunde vom Jahre 1136 (siehe S. 7 und 8), die Silbergräber hier erwähnt. Als der im Mittelalter in-

¹⁾ Gutachten 1927 S. 7.

²⁾ Ritter S. 47.

³⁾ Ritter S. 48 nach Fürstbischöfliche Akten von Chorzow Fol. 19.

⁴⁾ Ritter S. 48.

⁵⁾ Vergl. Ritter S. 17.

folge mannigfacher Schwierigkeiten¹⁾ allmählich eingegangene Bergbau auf silberhaltiges Weißbleierz und Brauneisenstein in Oberschlesien im 16. Jahrhundert erneut mit Tatkraft aufgenommen wurde (1526),²⁾ erscheinen auch bald wieder Nachrichten aus dem Chorzower Abbauggebiet³⁾: „Vom Jahre 1532 an bis 1553 mutete man in diesem Revier 109 Schächte auf Bleierz, wovon dem Jahre 1537 allein 68 Schächte zukommen. Späterhin im Jahre 1597 ward hier auch Eisenerz gewonnen.“

Der Bergbau auf Erze war ursprünglich regal. Die Bergordnung⁴⁾ des Herzogs Johann zu Oppeln, Ratibor und Herrn zu Beuthen und Georgs, Markgrafen zu Brandenburg und in der Herrschaft Beuthen, vom Jahr 1526 enthält die Freierklärung des Bergbaues nebst Zusagen und Privilegien an Gewerken und Bergleute zwecks Hebung des neuentstandenen Abbaues der Blei- und Silbererze. Der Landesherr bezog bestimmte Abgaben davon, aber auch die Ansprüche der Grundbesitzer, auf deren Gebiet die Baue umgingen, wurden nach bestimmten Grundsätzen befriedigt. Daß es dabei zu Mißhelligkeiten kam, zeigt ein Publikat an Ritterschaft, Adel und Prälaten der Herrschaft Beuthen v. J. 1543.⁵⁾ Die Gutsherren hatten ein Vor- und Mitbaurecht für ihre Ländereien, auf 4 Maßen, die sie bauhaftig halten sollten, d. h. einen Mitbauanteil an der Grube.⁶⁾ Außerdem konnten die Ackerbesitzer wie die Grundherren eine Grundentschädigung oder auch eine Aufnahme in die Gewerkschaft zu einem Achtel ihres Grubeneigentums = $13\frac{1}{2}$ Kuxe verlangen.⁷⁾

In dem Urbar von 1603, das im Auftrage des Kaisers und der Schlesischen Kammer von einer besonderen Kommission aufgenommen wurde und das dem Kaufbriefe für die Henckel v. J. 1629 zu Grunde lag, wird Bergbau im Beuthener Lande an zwei Stellen angeführt: unter der Rubrik „Silberzehnt“ bei der Stadt Tarnowitz und unter der Rubrik „Eisenstein“, der an drei Orten gebrochen werde: auf Georgenberg, Rudy-Piekar und Chorzow.⁸⁾ Die Eisenerze waren länger regal, wie noch die Rudolphinische Bergordnung von 1577 und die Bergvergleichen von 1534 und von 1575 ergeben. Im Laufe der Zeit scheinen die

1) Aemil Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaues. II. Bd. Breslau 1857, S. 140 ff.

2) ebenda S. 146 ff.

3) ebenda S. 173.

4) ebenda S. 179 ff.

5) ebenda S. 184/5.

6) ebenda S. 187.

7) ebenda S. 186/7.

8) 5. Binnenschiffahrtsverbandstag-Oberschlesien 1901. Die Bergwerks- und Hüttenverwaltungen des Oberschlesischen Industriebezirks . . . von Dr. H. Voltz. Kattowitz 1892, S. 107/8.

Dominien das Verfügungsrecht über die Eisenvorkommen auf ihrem Gelände erhalten zu haben, was durch die Schlesische Bergverordnung von 1796 gesetzlich sanktioniert wurde.¹⁾

Der Galmeibergbau scheint nicht regal gewesen zu sein. Vom Jahre 1704 an war er privilegiert.²⁾

In den ersten Zeiten der Herrschaft der Henckel, im dreißigjährigen Kriege, kam der Bergbau im Beuthener Land nochmals zum Erliegen. Erst allmählich (nach 1648) hob er sich wieder.³⁾

Wahrscheinlich haben auch die Pröpste vom Hospital zum Hl. Geist von ihrem Recht als Grundherren, die Erze um Chorzow zu heben, frühzeitig Gebrauch gemacht. In welcher Form, läßt sich nicht mehr ermitteln. Um 1553/63 wurden in Chorzow Blei- und Silbererze, wohl wegen Erschöpfung, nicht mehr gefördert.⁴⁾

Nach dem Urbar von 1532 für das Land Beuthen (s. S. 20 Anm. ³⁾) bezog der Hammerschmied von Bogutzky = heutiges Kattowitz seinen Eisenstein auf dem Gut Karzuff = Chorzow.⁵⁾

In den Akten finden sich zwei Hinweise: Der Vergleich des Propstes Stępkowski mit den Untertanen von Chorzow v. J. 1726⁶⁾ erwähnt unter den Verpflichtungen gegenüber den Pröpsten Fuhren nach Tarnowitz und in Bd. 77 des Pfarrarchivs von Chorzow: Acta probostwa von 1712 findet sich ein Bericht über Eisenerzbergbau.⁷⁾ Zimmermann (II. S. 202) nennt 1783 Chorzow nicht unter den Orten des Beuthener Landes, wo man Eisenerze findet. Auch Steinkohlenbergbau kennt er hier nicht. Nach Weigel (S. 224) kam 1804 gemeiner Tonerzstein in Nieren auf der Grube („Neue) Hedwig“ in Chorzow vor. Auch Galmei ist 1804 (ebenda S. 226) im dichten Kalkstein (Dolomit) in der Nähe des Eisensteins 3–4 Lachter (1 Lachter = 2,092 Meter) unter Tage in oft abgebrochener Flözlage bei Chorzow vorhanden. Ein Abbau von Galmeierz läßt sich nicht nachweisen.⁸⁾ Der Steinkohlenbergbau ist im Beuthener Land erst um 1750 bei Ruda festzustellen.⁹⁾ Auch¹⁰⁾ in Chorzow

1) Voltz S. 110.

2) ebenda S. 110/1.

3) ebenda S. 108.

4) Klenczar S. 38/39.

5) Hoffmann Georg, Geschichte der Stadt Kattowitz, 1895 S. 20.

6) Ritter S. 39.

7) Knossalla, Pfarrarchiv S. 33 und selbst nachgeprüft.

8) Klenczar S. 39.

9) Voltz S. 112.

10) Die folgende Darstellung der bergbaulichen Entwicklung von Chorzow-Domb stützt sich auf mir freundlichst zur Verfügung gestellte schriftliche Feststellungen des Herrn Oberbergrats Mende-Bad Reinerz wie auf die Festschrift zum 25-jährigen Bestehen der Eminenzgrube: 1904–1929. Die Eminenzgrube . . . von Bergrat Thomas Klenczar-Kattowitz, der wertvolle Archivalien für seine Arbeit benutzte.

wurde schon damals Steinkohle gegraben, in geordneter Weise aber erst nach 1769, nach Erlaß der Bergbauordnung von 1769.

Frühzeitig haben auch die Pröpste vom Hl. Geist Schürfungen nach Steinkohle vorgenommen. Im Jahre 1787 bereits, also etwa gleichzeitig mit der Entstehung der fiskalischen Grube „König“ bei Chorzow, entstand die Grubenanlage „Fürstin Hedwig“ unter Propst Ludwig von Bojarski, rd. 13 700 qm, wenig östlich von Chorzow, nördlich von der Straße nach Siemianowitz. Wegen Minderwertigkeit der Kohle wurde der Betrieb schon 1790 wieder eingestellt (Klenczar S. 40/41). Die starke Nachfrage nach Steinkohle infolge Einführung der Koksfeuerung in den Erzhütten mag die Pröpste veranlaßt haben, weitere Schürfungen vorzunehmen. So entstand die 1805 verliehene Grube „Neue Hedwig“ südl. der heutigen Bahnlinie Chorzow-Königshütte, rd. 158 000 qm. Sie hatte nach Weigel (S. 217/222) 3 Flöze = 27 Zoll, $1\frac{1}{2}$ und $3\frac{3}{4}$ Lachter mächtig. Im Jahre 1849 wurde der selbständige Betrieb der „Neuen Hedwig“ wegen technischer Schwierigkeiten aufgegeben. Während nämlich die tiefen Flöze der „Fürstin Hedwig“, der nur ein Flöz oben verliehen war, zum reservierten Felde des Steinkohlenbergwerks „König“ gehörten, hätten die unter dem oberen Neuen Hedwig-Flöz gelegenen noch abgebaut werden können. Nach Ausbeutung dieses verzichtete man aber darauf, da die Einrichtungen nicht ausreichten, zumal ein Teil der Flöze von Verwerfungen stark durchsetzt wurde. 1851 verpachtete man die „Neue Hedwig“ an die Grube „König“. Beim Verkauf der Rittergüter Chorzow-Domb ging sie an die fiskalische Grube „König“ über. Insgesamt förderte die Königsgrube aus dem Felde der angepachteten „Neuen Hedwig“ von 1853–73 rd. 7 000 000 Zentner Grobkohle für die ein Pachtzins von ca. 74 000 Taler gezahlt werden konnte.¹⁾

Nur vorübergehend (um 1838 nach Ritter S. 3) war ein Teil des Steinkohlenbergwerks „Arthur“ bei Domb im Besitz der Propstei. Es wurde am 26. 4. 1836 gemutet, am 2. 11. 1839 verliehen, am 26. 11. 1839 bestätigt.²⁾ Das Hospital erwarb nach dem Mißbaurecht die Hälfte der Anteile von „Arthur“, 61 Kuxe. Sie mußten 1848 an die Grundbesitzer in Domb – auf deren Feldern lag die Fundgrube „Arthur“ – infolge gerichtlicher Entscheidung abgetreten werden, ehe die Ausbeutung der Grube begann. Die andere Hälfte der Kuxe besaß der Industrielle Baildon. Das Feld „Arthur“ wurde 1859 mit der Ferdinandgrube bei Kattowitz (Besitz der Herrschaft Thiele-Winkler) vereinigt. Ein Teil von „Arthur“ befand sich 1874

¹⁾ Mende Manuskript und Klenczar (deutsche Übersetzung) S. 40 ff. und die entsprechenden Anm. S. 105 ff.

²⁾ Voltz S. 134.

wieder in Pacht der Gewerkschaft „Waterloo“.¹⁾ Das Feld „Melchior-segen“ auf Domber Gelände (im Südosten, bei Kattowitz) hatte das Hospital selbst erschürft, konnte es aber wegen schwieriger Flözlagerung und geringer Fläche vorerst nicht selbständig abbauen.²⁾

Eine wertvolle Grubenanlage des Hospitals wurde das Steinkohlenbergwerk „Waterloo“.

Die Grube ist unterm 26. 11. 1831 auf eine Fundgrube und 1200 Maßen gemutet, unterm 3. 12. 1838 belehnt, unterm 29. 12. 1838 bestätigt, am 27. 4. 1839 bergordnungsmäßig vermessen, worüber am 11. 6. 1839 das Attest des Königl. Oberbergamts³⁾ ausgefertigt wurde. Eine Fundgrube umfaßte 3 Maßen = 3 432,32 qm, wobei ein Maß zu 14 × 14 Lachter = 196 Quadratlachter, 1 Quadratlachter = 4,378 qm gemessen war.⁴⁾ Am 3. 5. 1839 erfolgte die Inbetriebsetzung. Am 28. 9. 1867 erfuhr das Areal eine Erweiterung von 1 023 295 qm auf 1 039 135 qm.⁵⁾ Es gehörte seit 1895 dazu auch das Feld „Waterloo-Zumutung“ = 1 871 qm.⁶⁾ Die Waterloo-grube wurde von einer Gewerkschaft älteren Rechts betrieben. Sie besteht aus 122 Anteilen oder Kuxen der Gewerken + 6 Freikuxen (2 des Grundeigentümers, auf dessen Gelände die Fundgrube liegt, und 2 zum Freikuxgelderfond für Schulen und Kirchen gehörend, wozu ursprünglich noch zwei später abgelöste Kuxe für die Knappschaft kamen), die gewerkschaftlichen Kuxe sind unbeweglich, ihre Eigentümer ins Hypothekenbuch eingetragen.⁷⁾ Die Kuxe sind so aufgeteilt:⁸⁾ 61 Kuxe Rittergutsbesitzer Baildon, 61 Kuxe Hospital zum Hl. Geist und Pfarrei Chorzow, dazu damals noch 6 Freikuxe – von diesen sind 2 Freikuxe für die Knappschaft seit 1854 gesetzlich abgeschafft (nach Klenczar S. 107) – 2 Freikuxe waren außerdem für das Dominium Domb als Grundkuxe eingetragen.⁹⁾

1848 sind Gewerken:

Erben des Rittergutsbesitzers Baildon	61 Kuxe
Hospital und Pfarrei Chorzow	61 „
Schlesische Hauptknappschaftskasse	4 Freikuxe
Dominium Domb	2 „
	128

¹⁾ Klenczar S. 46, 92/93, 51.

²⁾ Klenczar S. 46.

³⁾ Voltz S. 218.

⁴⁾ Klenczar S. 105/6.

⁵⁾ Voltz S. 218.

⁶⁾ Klenczar S. 47.

⁷⁾ ebenda S. S. 106–108. Hier auch Ausführlicheres.

⁸⁾ Klenczar S. 47 und Mende.

⁹⁾ Das Folgende nach Voltz S. 218, nach Mende und nach Klenczar S. 46/7 und S. 51, 52, 53. Klenczar gibt sehr fesselnde Nachrichten über die Entwicklung der Grube „Waterloo“.

1870

Erben des Königl. Kommissionsrats A. Klaus	
zu Myslowitz	62 Kuxe
Hospital und Pfarrei Chorzow	62 „
Schlesische Hauptknappschaftskasse	2 Freikuxe
Dominium Domb	2 „
	<hr/>
	128

Seit 1. 1. 1890 statt A. Klaus Kaufmann Fritz Friedländer-Fuld in Berlin. Aus seiner Erbschaft erwarb sie 1928 die Friedenshütte. Die Kuxe des Hospitals und der Pfarrei Chorzow wurden infolge der Säkularisationsgesetzgebung im Jahre 1840 (n. Ritter S. 3) auf den Königl. Domänenfiskus eingetragen, dann 1845 nach Lösung der Eigentumsfrage für die Hospitalgüter wieder zurückverliehen. Von 1861–1870 lag die Grube infolge verschiedener Mißerfolge beim Abbau in Fristen (außer Betrieb). Trotz dieser und mancher anderer Enttäuschungen gab die Propstei die im ganzen wertvolle und wirtschaftlich lohnende Ausbeute der Grube nicht auf. Erst 1896/7 nach fast vollständiger Erschöpfung des Kohlevorkommens der Felder „Waterloo“ und „Waterloozumutung“ mußte auf Anordnung der Bergbehörde wegen mangelhaften Zustandes der Schachanlage: „Bülow“ der Förderbetrieb eingestellt werden. Die Gewerkschaft als solche blieb bestehen. Sie übernahm 1904/6 pachtweise die Ausbeutung der neu eröffneten „Eminenzgrube“ nebst den ihr zugeteilten Feldern „Zalenze“ und „Melchiorsegen.“ Die Gewerkschaft „Waterloo“ trat 1929 in Liquidation.

Der Verkauf der Rittergüter Chorzow-Domb und die „Eminenzgrube.“¹⁾

Da rund 600 ha des Geländes der Rittergüter Chorzow-Domb die Oberfläche über dem Steinkohlenbergwerk „König“ bedeckten, hing dessen Entwicklung und ungehinderter Betrieb erheblich vom Erwerb jener Hospitalliegenschaften ab. Als 1870²⁾ beim Verkauf der Königshütte an den Grafen Hugo Henckel von Donnersmarck das Grubenfeld „König“ durch Abtretung von 695 027 Quadratfächer als Steinkohlenbergwerk „Gräfin Laura“ für das Hüttenwerk Königshütte geschmälert wurde, kam es 1872³⁾ zu ersten Verhandlungen wegen Übernahme der Allodialgüter

¹⁾ Nach Mende und Klenczar S. 54 ff.

Zu Dank bin ich auch verpflichtet Herrn Bergwerksdirektor Emil Bauer in Hindenburg, ehemaliger Direktor der Eminenzgrube, der mich durch Literatur freundlichst unterstützte.

²⁾ Voltz S. 147, 163 und Klenczar S. 28, 29.

³⁾ Klenczar ebenda und Mende.

zwischen Bergfiskus und Hospital. Deren Wert stellten 1873 Sachverständige auf rund 436 000 Reichstaler = 1 308 000 Mk fest. Als infolge des Zusammenbruchs der deutschen Wirtschaft nach den sogenannten Gründerjahren auch die oberschlesischen Gruben ihre Förderung stark einschränkten, trat ein Stillstand in den Verhandlungen ein. Erst seit dem allgemeinen Aufschwung der oberschlesischen Industrie Ende der 90er Jahre, der eine gesteigerte Kohlenförderung bewirkte, wurde auch das Projekt des Ankaufs der Rittergüter von der früheren Centralverwaltung, späteren Bergwerksdirektion Hindenburg-Zaborze, besonders von 1900 ab, wieder gefördert. Aber erst am 11. 12. 1903 konnte der Kaufvertrag abgeschlossen werden, den für das Hospital das Fürstbischöfliche Generalvikariat durch Konsistorialrat Otto Erdmann-Breslau, für den Bergfiskus Bergrat Jaeschke tätigte. Obwohl nämlich auf beiden Seiten eine baldige Einigung mit bestem Willen erstrebt wurde, mußten doch noch allerhand Schwierigkeiten überwunden werden.

Verhältnismäßig schnell einigte man sich auf den Kaufpreis nach dem Tage der Schätzung (15. 3. 1901): 3 800 000 Mk. Das Generalvikariat forderte, daß der Kaufpreis nicht vollständig in bar gezahlt werde, sondern von dem Grubenfelde der Königsgrube ein solcher Teil abgetreten werde, daß darauf ein selbständiger Grubenbetrieb mit eigener Förderanlage möglich sei. So wurde der südöstliche Zipfel des Feldes der Königsgrube in Größe von rd. 1 200 000 qm als selbständiges Steinkohlenbergwerk „Eminenz“ abgetrennt und den Verkäufern von Chorzow-Domb zur Ausbeute überlassen, dazu die kleineren Felder „Zalenze“ und „Eminenz-Zumutung,“ wozu noch das schon genannte Feld „Melchiorsegen“ als alter Besitz kam.

Eine erhebliche Verzögerung erfuhr der Abschluß des Kaufvertrages infolge der Widerstände, die die kirchlichen Körperschaften der Pfarrei Chorzow namens derselben als Miteigentümerin der Rittergüter entgegenstellten. Ihnen schien der Kaufpreis zu niedrig, die Anlage des Kaufgeldes in Grund und Boden sicherer als ein Bergwerksunternehmen, namentlich in Kriegszeiten. Auch sei kein Vertreter der Pfarrei Chorzow an den Verhandlungen beteiligt gewesen. Durch Auflösung und Neuwahl der kirchlichen Körperschaften erreichte man kein Entgegenkommen derselben. Deshalb wurde nach nochmaliger Auflösung an Stelle beider ein kommissarischer Vermögensverwalter, der damalige Landrat von Kattowitz Gerlach, eingesetzt. Nach gründlicher Prüfung der Frage, ob der Verkauf auch die Belange der Pfarrei Chorzow genügend berücksichtige, konnte der Vermögensverwalter, der der Pfarrei Chorzow auch noch einige weitere Vorteile verschaffte, seine Zustimmung zum Verkauf erklären. Die kommissarische

Vermögensverwaltung für die Pfarrei Chorzow dauerte bis 1916 (s. Klenczar S. 31).

Den kirchlichen Instituten wurden im Kaufvertrag zugesprochen: das Grubenfeld „Eminenz-Zalenze“ zur Ausbeutung und 1 700 000 Mk in vier gleichen Jahresraten. Der Zinsbetrag von jährlich 70 000 Mk überstieg den bisherigen Ertrag der Rittergüter.

Das Feld Eminenz + Zalenze + Melchiorsegen (alter Besitz) = 1 413 727 qm (nach Klenczar S. 53) nahm die Gewerkschaft „Waterloo“ in Pacht, die sofort am 8. 8. 1904 mit dem Ausbau einer modernen Förderanlage begann (Klenczar S. 57). Vom 9. 11. 1905 an setzte die Förderung ein (Klenczar S. 58). 1906 wurde der Betrieb voll eröffnet. Die Eminenzgrube entwickelte sich unter sachkundiger und kraftvoller Leitung zu einer wertvollen, sehr ausgiebigen Anlage.

Von den Kuxen der Gewerkschaft „Waterloo,“ der Pächterin der Anlage, besaßen die kirchlichen Institute 61 + 2 Freikuxe, der Großindustrielle Friedländer-Fuld 61, sodaß jene die Hälfte des Betriebsgewinns und noch den Pachtzins erhielten. Die Gewerkschaft „Waterloo“ konnte nun auch die verbliebenen Kohlenbestände ihres Feldes „Waterloo“ auszubeuten hoffen (Klenczar S. 53).

Die Förderung aus „Eminenz“ betrug 1913 rd. 340 000 Tonnen (Klenczar gibt S. 69 die Zahlen der Förderung für die einzelnen Jahre bis 1929 genau), der Pachtzins rd. 234 000 Mk, der Nettoüberschuß 895 000 Mk. Zur Verteilung an die Gewerke kamen 600 000 Mk.

Die Kriegsjahre beeinträchtigten die Prosperität der Grube wenig. 1917/18 brachte sie je über 1 000 000 Mk. Überschüsse. Auch die schweren Schläge der Nachkriegszeit wurden zunächst überwunden. 1918 überschritt die Förderung die Menge von rd. 400 000 Tonnen und blieb weiter so. Seit 1. 1. 1929 übernahm die Friedenshütte, die die gegenüberliegende Baildonhütte besaß, „Eminenz“ in Pacht gegen einen festen jährlichen Zins und einen Förderzins je Tonne. Nach Erlöschen der Gewerkschaft „Waterloo“ (1929) wurden die einzelnen Gewerke Eigentümer der Grube. Die gegenwärtige wirtschaftliche Notzeit, die auch Ostoberschlesien erfaßte, führte zum Übergang der Pacht von der Friedenshütte an die Gräfllich Ballestrem'sche Industrieverwaltung und am 1. 7. 1931 an die Rudaer Steinkohlgewerkschaft mit maßgebender Beteiligung des Grafen Ballestrem.¹⁾

Die Eminenzgrube verfügt noch über einen erheblichen Kohlenvorrat, der durch Anpachtung von kleineren Feldern 1927/28 – allerdings unbefruchtet – erweitert werden konnte. Die eigene Kohlenmenge reicht noch an die 10 000 000 Tonnen heran, dürfte aber kaum restlos abzubauen sein.²⁾

¹⁾ Soweit nicht besonders vermerkt, nach Mende.

²⁾ Klenczar S. 72.

Seit 1922 gehört die Eminenzgrube zum polnischen Staatsgebiet.

Da auch die Pfarrei Chorzow nunmehr der Diözese Kattowitz untersteht, so hat es sich als zweckmäßig erwiesen, eine endgültige Verteilung der Einkünfte zwischen dem Hospital und der Pfarrei Chorzow vorzunehmen, worüber Verhandlungen noch schweben.

Urkunde von 1257 nach Heyne I. S. 1010/1, Anm. 1)

In nomine domini Jesu Christi amen. Quia labente tempore, labuntur et facta temporum, nisi testimonio proborum virorum, nec non literis fuerint roborata. Notum sit igitur omnibus tam presentibus quam futuris presentem paginam inspecturis, quod nos Wladizlaus dei gracia dux Opoliensis, inspectis beneficiis et seruiciis, domini Henrici prepositi et fratrum eius de domo Mechouiensi, dedimus eisdem plenariam facultatem locandi duas villas uidelicet Charcu et Balobreze in ius theutonicum, quod in dominio nostro habere milites singuli dignoscuntur. Ut autem hec nostra donacio firmitatis et stabilitatis robur plenarie perpetualiterque obtineat, presentem paginam sigilli nostri appensione duximus roborandam. Huic vero nostre donacioni hii testes interfuerunt, quorum nomina sunt hec, comes Ropprahtus castellanus de Thesin, comes Detco castellanus Rathiboriensis, dnus Gottardus notarius, Jarozlaus subcamerarius. Rasicha alter subcamerarius, dnus Bertoldus tezaurarius. Datum in Cheladir die beati Johannis Baptiste ab incarnatione domini anno millesimo ducentesimo quinquagesimo septimo. Non. Kal. Junii. Das zerbröckelte Siegel hängt an grün- und gelbseidenen Fäden.

Urkunde von 1257 nach Lieson S. 42.

Im Namen unseres Herrn Jesu Christi, Amen. Im Laufe der Zeit vergehen auch die Werke der Zeiten, wenn sie nicht durch das Zeugnis rechtschaffener Männer und schriftlich festgelegt sind. Daher tun wir zu wissen jedermann, dem gegenwärtige Urkunde zu Gesichte kommt, sowohl den Zeitgenossen als den Nachkommen, daß Wir Wladislaus, von Gottes Gnaden Herzog von Oppeln und Ratibor, in Anbetracht der Wohltaten und Dienste des Herrn Propstes Heinrich und seiner Ordensbrüder vom Miechower Hause demselben volle Gewalt gegeben haben, die zwei Dörfer Chorzow und Bialobrzezie nach deutschem Rechte auszusetzen, wie es in unserer Herrschaft einzelne Ritter haben. Damit aber diese unsere Schenkung die Kraft der Giltigkeit und Dauerhaftigkeit in vollem Maße und für immer erhalte, haben wir geglaubt, diese Urkunde durch Anhängen unseres Siegels noch mehr bestätigen zu müssen. Zeugen bei dieser Schenkung waren: Graf Rosphratus, Kastellan zu Teschen;

Graf Derko, Kastellan zu Ratibor; Herr Gotthard, Notar, Jaroslaus, Unterkämmerer, Rasicha, zweiter Unterkämmerer, Herr Berthold, Schatzmeister.

Gegeben zu Czeladz nach der Geburt des Herrn im 1257ten Jahre, am 24. Juni.

Urkunde von 1299 nach Heyne I. S. 1011, Anm. 1)

In nomine domini nostri Jesu Christi amen. Nouerint uniuersi, ad quorumcunque notitiam delatum fuerit presens scriptum, Quod nos Casimirus dei gracia dux Bythomiensis, de unanimi consensu nostrorum filiorum et ob salutem animarum parentum nostrorum dno Praeposito de Miechowia caeterisque fratribus sepulchri Dni super duabis villis ipsorum, videlicet Chorzow et Crasny Dab vulgariter nuncupatis, ab omnibus solutionibus seu exactionibus, quae nostro dignoscuntur dominio pertinere, damus perpetuam libertatem, ut pote a poradne, (Grundsteuer) a vacca, a porco, a fossato, a vectura, a potestate castellani et iudicum eius, ita quod coram dictis non tenebuntur respondere, ac si tunc fur in villis item dictis reprehensus fuerit et inde poenae quaedam proveniunt, has pro reformatione domus hospitalis dictorum fratrum apud Bythom et in usus pauperum, qui ibi decumbunt, duximus convertendas. In cuius rei testimonium praesentes sigilli nostri munimine fecimus insigniri, praesentibus comite Joanne castellano Bythomiensi, Joanne thesaurario nostro, Joanne milite nostro, dno Henrico clerico nostro, Pripcone de Slesia milite nostro, dno Michalkone de Bythom milite nostro. Anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo nono. Datas apud Bythom feria quinta proxima post dominicam Reminiscere, Calendis Aprilis.

Urkunde von 1299 nach Lieson R. 44.

„Im Namen unseres Herrn Jesus Christus. Wissen mögen es alle, zu deren Kenntniss diese Urkunde gelangt, daß Wir Casimir, von Gottes Gnaden Herzog von Beuthen, mit einstimmiger Bewilligung unserer Söhne und wegen des Seelenheils unserer Eltern, dem Abte von Miechow und den übrigen Ordensbrüdern vom hl. Grabe des Herrn für die beiden Dörfer derselben, welche gewöhnlich Chorzow und Domb genannt werden, auf ewige Zeiten Freiheit geben von allen Zahlungen und Steuern, auf welche unsere Herrschaft ein Recht hat: nämlich von der Pflugsteuer, von der Kuh, vom Schweine, vom Bergbau, vom Fuhrwerk, von der Gewalt des Kastellans und seiner Richter, sodaß sie nicht gehalten sind, vor den Genannten zu antworten, es sei denn, daß ein Dieb in den betreffenden Dörfern angetroffen würde, in wel-

chem Falle die daraus entspringenden Strafen zur Errichtung des Hospitalgebäudes der genannten Brüder bei Beuthen und zum Nutzen der Armen, welche darin liegen, verwendet werden sollen. Zum Zeugnis dieses Aktes haben wir die Schenkung mit der Kraft unseres Siegels bezeichnen lassen. Gegenwärtig waren dabei der Graf Johannes, Kastellan von Beuthen, Johannes unser Schatzmeister, Imram, unser Ritter, Herr Heinrich, unser Hauskaplan, Prittko v. Schlesien, unser Ritter, Herr Micholko von Beuthen, unser Ritter.“

Tertium von 1300 nach Heyne I. S. 1012, Anm. 1)

Tertium monasterium ordinis S. Sepulchri Domini Hierosolymitani Canonicorum regularium, duplicem crucem rubeam in habitu suo deferentium, in dioecesi Cracoviensi episcopatus Cracoviensis. Casimirus Bythomiensis dux, ex ducum et principum Poloniae sanguine et prosapia ortum ducens, et pietati, quae retributionem geminam vitae praesentis et aeternae habet semper intentus: animadvertens, in territorio suo Bytomiensi plures personas miserabiles consistere et nullum certum dinosorium aut domicilium pro sua recollectione et reclinatione habere, sed passim per oppida et vicos hinc inde decumbere: miserabili eorum conditioni provisurus, in villa sua ducali Charzow, ab oppido Bytom non longe distante, monasterium seu hospitale infirmorum pro egenis et miserabilibus personis suscipiendis et illis convovendis anno domini trecentesimo, de speciali consensu et ratihabitione Ioannis Muscatae, episcopi Cracoviensis, erigit et fundat, et praefatam villam Charzow cum omni proprietate et dominio eidem monasterio et hospitali donat, privilegiat et inscribit: illudque fratribus religiosis sacrosancti sepulchri dominici Hierosolymitani de duplici cruce sub regula beati Augustini militantibus in regimen et gubernationem perpetuo committit. Verum cum monasterium et hospitale praefatum, in loco abstracto et villagio a se fundatum ex loci ineptitudine et elongatione videret egenis ac miserabilibus personis parum profectuosum esse; illud de consensu et ratihabitione praefati Ioannis Muscatae, episcopi Cracoviensis, in oppidum suae ditionis Bytom, sub dioecesi Cracoviensi situm, et extra civitatem et muros eius ante portam oppidi, qua itur ad Cracoviam, ex lignis fabricat et dotat sub honore et titulo sancti spiritus, cui de novo amplio rem dotem addendo villam Damb, item molendinum ante oppidum Bytom, item tres laneos, inter agros oppidanorum Bytomiensium sitos, pro praedio praepositi et fratrum colendos adiungit. Ab eo itaque dotationis et fundatiionis tempore praepositus ordinis praefati, ab episcopo Cracoviensi institutus et instituendus, in praefato monasterio et hospitali cum uno fratre ordinis sui assidue moratur et curam

Alub

infirmorum, egenorum et personarum miserabilium gerens, monasterium et hospitale praefatum Bytomiense in spiritualibus et temporalibus regit et administrat, praeposito Miechoviensi pro tempore, quantum ad observantiam regularem, in omnibus et per omnia obediens et subiectus.

Tertium nach Lieson S. 45.

„Casimir, Herzog von Beuthen, pflegte die Frömmigkeit und ihr, die im Diesseits und Jenseits belohnt wird, stets hingegeben, nahm er wahr, daß in seinem Beuthener Gebiete sich vielfach unglückliche Menschen aufhalten, welche keinen bestimmten Unterschlupf und keine Wohnung haben, wo sie unterkommen und bleiben können, sondern daß dieselben bald hier bald dort in Städten und Dörfern sich niederlassen. Um ihrer elenden Lage abzuhelfen, errichtete und fundierte er in seinem Dorfe Chorzow, nicht weit entfernt von der Stadt Beuthen, ein Kloster oder Hospiz, in welchem dürftige und kranke Leute aufgenommen und gepflegt werden sollen, im Jahre des Herrn 1300, und zwar mit ausdrücklicher Einwilligung und nach Beratung mit Johannes Muscata, dem Krakauer Bischofe. Erwähntes Dorf Chorzow mit allem Besitztum und dem Dominium schenkte, stattete mit Privilegien aus und verschrieb der Herzog diesem Kloster und Hospital und überantwortete den Ordensbrüdern vom hl. Grabe des Herrn in Jerusalem mit dem Doppelkreuze unter der Regel des hl. Augustinus für immer zur Leitung und Verwaltung. Da aber augenscheinlich genanntes Kloster und Hospital, wenn es an einem entlegenen Orte aufgeführt wird, wegen der ungeeigneten Lage und weiten Entfernung den Dürftigen und Kranken wenig nützt, so erbaute er es im Einverständnis und auf den Rat genannten Krakauer Bischofs Johannes Muscata in der Stadt Beuthen, welche ihm untertan ist, außerhalb der Stadtgemeinde und der Stadtmauer vor dem Tore, wo es nach Krakau geht, aus Holz und dotierte es zu Ehren und unter dem Titel des hl. Geistes. Zum Zwecke reichlicherer Ausstattung fügte er das Dorf Domb hinzu, ferner die Mühle vor der Stadt Beuthen, desgleichen drei unter den Äckern der Beuthener Stadtbewohner gelegene Hufen, welche als im Grundbesitz des Propstes und der Brüder urbar gemacht werden sollen. Daher wohnt von jener Zeit der Fundierung und Dotierung an ein Propst des vorbenannten Ordens beständig in erwähntem Kloster und Hospital und führt die Pflege der dürftigen, schwachen und erbarmungswürdigen Personen. Er regiert und verwaltet weiterhin besagtes Beuthener Kloster und Hospital in geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten und ist dem jeweiligen Miechower Klosteroberen in dem, was die Klosterregel und Gewohnheit verlangt, in allem unterstellt.“

